Die Auslegung der Verträge
unter besonderer Berücksichtigung der Auslegung „Allgemeiner Bedingungen“

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Siegfried Wendt
aus Perleberg i. d. Mark

Marburg
Mai 1927

Referent:

Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz Leonhard

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern in Dankbarkeit!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556027_0113

Plan.

§ 1. I. **Begriff der Auslegung.**

II. **Die Auslegung der Verträge.**

A. Der Gegenstand der Auslegung ist die Erklärung.

§ 2. 1. Ihre Festlegung bei den nicht formbedürftigen Geschäften ist keine Auslegung.

§ 3. 2. Auch bei den Formalgeschäften bilden die Vorverhandlungen, soweit sie zu beachten sind, einen Teil der Erklärung.

B. Abgrenzung der Auslegung gegenüber ähnlichen Funktionen des Richters:

§ 4. 1. der Ergänzung des Vertrages,

§ 5. 2. der Abänderung des Vertrages.

§ 6. C. Die Funktion der Auslegung: Sie ist objektive Deutung, da die Erklärungstheorie gilt.

a) Geschichte.
b) § 116.
c) § 119.
d) § 133.
e) § 164, II.
f) Sprachliche Bedeutung des Wortes „Willenserklärung".
g) Billigkeit.
h) Standpunkt des Reichsgerichts.
i) Ablehnung der Mittelmeinung.
k) Auch bei übereinstimmendem Willen der Parteien gilt Erklärungstheorie.

§ 7. D. Mittel der Auslegung:

a) Wortsinn.
b) Erfahrungssätze des Lebens.
c) Die Verkehrssitte.
d) Die „erkennbaren" Umstände des Falles.

§ 8. E. Die Auslegung in der Revisionsinstanz.

III. **Die Auslegung „Allgemeiner Bedingungen" bei Verträgen.**

§ 9. A. Begriff der „Allgemeinen Bedingungen".

§ 10. B. Wer ist zum Erlaß „Allgemeiner Bedingungen" fähig?

§ 11. C. Rechtliche Natur, Form und Zweck der „Allgemeinen Bedingungen".

D. Ihre Auslegung.

§ 12. 1. Auch hier fällt die Auslegung nicht mit der Feststellung des Tatbestandes zusammen.

§ 13. 2. Das Wirksamwerden „Allgemeiner Bedingungen".
a) Solcher, die dem Gegner zugesandt oder ausgehändigt werden;
b) solcher, die nur in einigen oder wenigen Exemplaren veröffentlicht werden.

§ 14. 3. Ergebnis: Auch hier ist Auslegung nicht Feststellung des Tatbestandes und die Deutung ist objektiv vorzunehmen.

§ 15. E. Auslegung „Allgemeiner Bedingungen" in der Revisionsinstanz.

§ 1. Wenn wir uns im folgenden mit der Auslegung allgemeiner Bedingungen bei Verträgen zu beschäftigen haben, so ist es nötig, vorher erst einmal die Auslegung der Verträge selbst eingehend zu behandeln, zumal solche allgemeinen Bedingungen — wie unten noch näher zu zeigen sein wird — nur dann Beachtung finden, wenn sie selbst zum Inhalt und zum Bestandteil des Vertrages geworden sind. Daher ist die Behandlung der Auslegung „Allgemeiner Bedingungen" nur in engstem Zusammenhange mit der Frage der Auslegung der Verträge möglich. Zum großen Teil gelten für die Auslegung der Verträge dieselben Bestimmungen, wie für die Auslegung der Rechtsgeschäfte schlechthin, da ja der Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist.

Fragen wir uns zunächst also einmal, was ist Auslegung? Unter „Auslegung" versteht man diejenige Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Erklärung, insbesondere eine Willenserklärung, zu deuten und ihren Sinn festzustellen. Es wird im Leben oft vorkommen, daß auch andere Erklärungen als nur Willenserklärungen durch die Auslegung zu deuten sind, z. B. die Auslegung eines Bibeltextes. Hier haben wir uns nur mit der Auslegung der Willenserklärung zu beschäftigen, denn die Verträge kommen durch das Zusammenwirken von Willenserklärungen — nämlich des Angebotes und der Annahme — zustande.

§ 2. Wenn wir somit gesagt haben, die Auslegung der Verträge ist diejenige Tätigkeit, die darauf abzielt, eine Willenserklärung zu deuten, so haben wir damit gleich den Gegenstand der Auslegung festgelegt: die Willenserklärung, also die auf eine Rechtswirkung gerichtete Privatwillensäußerung [1]). Wir werden uns zunächst damit zu befassen haben, den Gegenstand der Auslegung zu begrenzen und klarzulegen, ehe wir uns der Funktion der Auslegung und der Mittel, der wir uns dabei bedienen, zuwenden. Wir haben also die Frage zu beantworten: Was gehört alles noch zur Erklärung? Die Frage ist ein Gegenstand lebhaften Streites in der Wissenschaft. Wir gehen dabei am besten von einem praktischen Beispiel aus: A. und B. verhandeln über den Kauf von Gerste, und zwar soll A. „russische" Gerste liefern. Sie fixieren dann ihre Abmachungen; in dem Abschlußschreiben ist nur von „Gerste" schlechthin die Rede. Unbestritten gilt hier als Gegenstand der Auslegung, als Erklärung zunächst einmal das Abschlußschreiben. Aus diesem heraus ergibt sich aber noch nicht, wenn es z. B. der Richter liest, ohne von den daneben gepflogenen Verhandlungen der Parteien Kenntnis zu haben, daß es sich hier um „russische" Gerste handelt. Man könnte nun die Ansicht aufstellen: Um in diesem Falle sich Klarheit zu verschaffen, was für Gerste gemeint sei, müssen die Vorverhandlungen hinzugezogen werden, und zwar in der Weise, daß die Abschlußerklärung mittels dieser Vorverhandlungen auszulegen ist. Die Abschlußerklärung wird also aus den Vorverhandlungen der Parteien hervorgehoben und zu ihrer Erläuterung das verwendet, was die Parteien außerdem noch verhandelt haben. Dasjenige, was wir als Vorverhandlungen bezeichnet haben, ist in der Literatur und Rechtsprechung noch mannigfach abgestuft. So wird von Vorverhandlungen gesprochen, die zum Abschluß geführt haben [2]), gemeint ist aber fast immer dasselbe, nämlich das, was vor dem eigentlichen Abschluß liegt und der

[1]) so: Enneccerus, Lehrbuch, § 128, III, 1.—
[2]) Planck, § 133, 3 b; RG. 79, 422.—

Erklärung ein Mittel zur Auslegung sein soll[3]). Es ist zwar nicht immer der Ausdruck „Auslegungsmittel" in den angeführten Stellen gebraucht, aber aus der Gegenüberstellung der Vorverhandlungen und der eigentlichen Abschlußerklärungen und aus der Art, wie die ersteren zu der Auslegung zu gebrauchen sind, kann man sagen, daß sie eben als Mittel der Auslegung dienen.

Sieht man nun die Vorverhandlungen als Auslegungsmittel an, so wären sie demnach, da ja auch die Vorverhandlungen wie die Erklärung selbst tatsächliche Feststellungen sind, der Revision gem. § 561, II ZPO. entzogen, und damit wäre auch die Auslegung der Revision entzogen, denn sie enthält ja dann tatsächliche Feststellungen. Würde man dagegen zu dem Ergebnis kommen, die Vorverhandlungen als zur Erklärung gehörig anzusehen, daß sie also mit ihr zusammen den Gegenstand der Auslegung bilden, so enthielte die Auslegung insoweit keine tatsächlichen Feststellungen und wäre dann nicht der Revision entzogen, eine Frage, die für das Rechtsleben natürlich von großer Wichtigkeit ist.

Während der größte Teil der Literatur auf dem Standpunkt steht, daß eben derartige Verhandlungen als ein Auslegungsmittel anzusehen sind, ist aber auch die Meinung vertreten worden, daß unter einer „Willenserklärung" nicht nur der Tenor zu verstehen ist, sondern daß das ganze Verhalten der Partei, worauf diese Erklärung beruht, auch der Erklärung selber hinzuzurechnen sei. Dem „Verhalten, worauf die Erklärung beruht", wären auch die Vorverhandlungen gleichzustellen. So sagt Isay[4]): „Willenserklärung ist nicht eine einzelne Handlung des Wollenden, sondern sein gesamtes für den Schluß auf den Willen in Betracht kommendes Verhalten"[5]).

Fragt man sich zunächst, ob es richtig ist, überhaupt eine Trennung zwischen Vorverhandlungen und Abschlußerklärung zu machen, so muß man sagen, daß eine deutliche Trennung nur hervortritt, wenn die Erklärung in eine bestimmte Form gekleidet wird. Aber die Formgeschäfte bilden gegenüber den formlosen Geschäften eine Minderheit, und bei den formlosen Geschäften läßt es sich schwerlich erkennen, wo die Vorverhandlungen aufhören und die eigentlichen Abschlußerklärungen anfangen. Aber vor allen Dingen ist die Abschlußerklärung gar nicht ohne die Vorverhandlungen zu verstehen, sondern schwebt ohne diese in der Luft. Ebenso wie die Vorverhandlungen ohne die Abschlußerklärungen keinen Sinn geben; beide bilden vielmehr eine Einheit. Nehmen wir das oben angeführte Beispiel, wo A. und B. von „russischer" Gerste sprechen und B. nachher sagt, „ich kaufe 1000 Zentner". Hier folgt ganz von selbst, ohne daß erst eine auslegende Tätigkeit hinzu kommt, daß die 1000 Zentner eben „russische" Gerste sein sollen und keine andere, denn hier eine Trennung zwischen Vorverhandlungen und Abschlußerklärung zu machen und zu sagen: Hier ist die Abschlußerklärung, und nun ergibt sich aus der Auslegung dieser Erklärung unter Zuhilfenahme der Vorverhandlungen, daß russische Gerste gemeint ist, hieße künstlich in die ganzen Abmachungen der Parteien etwas hineinlegen, was nicht hinein gehört. Wenn man nun Vorverhandlungen und Abschlußerklärung als eins auffaßt, ergibt es sich ganz von selbst, daß es sich nur um russische Gerste handeln kann. Das hier über Vorverhandlungen

[3]) Planck, § 133, 3b; v. Tuhr, Allg. Teil, 540, II, 1; Regelsberger, Pandekten, S. 642; Enneccerus, § 193, II; Oertmann, Komm. § 133, 2b; RG. 73 S. 89; Bd. 81, S. 118; Warn. 1907, Nr. 21.—

[4]) Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäfts, S. 13.—

[5]) ähnlich: Hartmann, Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 72, S. 166; Pininski, „Tatbestand des Sachbesitzerwerbes" Bd. 2, S. 334.—
vgl. ferner: Danz, Auslegung, S. 133.—

Gesagte gilt auch für ähnliche derartige Abmachungen, die von den Parteien getroffen sind. So, wenn v. Tuhr [6]) von den früheren Verhandlungen spricht, wie auch alle für die Parteien erkennbaren sonstigen Umständen des Falles, wie Zweck des Geschäfts, sind als Gegenstand der Auslegung zu betrachten, weil sie notwendig mit der Erklärung verbunden sind. Und man wird daher, wenn man diese Umstände mit unter die Willenserklärung faßt, von einem „Gesamttatbestand der Willenserklärung" sprechen können [7]). Daß nur die geäußerten Umstände hier in Frage kommen, wird noch weiter unten zu besprechen sein. Für diese weitere Auffassung des Tatbestandes der Willenserklärung spricht auch der § 133 BGB., wonach der wirkliche Wille zu erforschen ist und nicht an dem buchstäblichen Ausdruck zu haften ist. Als „wirklicher Wille" ist der im Gesamttatbestand hervorgetretene Wille zu betrachten [8]); denn, wollte man nur die Abschlußerklärung als Gegenstand der Auslegung auffassen, so müßte der § 133 gerade das Gegenteil vorschreiben.

Wir würden also — um noch einmal auf unser Beispiel zurückzukommen — zwar in beiden Fällen zu dem Ergebnis gelangen, daß russische Gerste verkauft sei, aber die praktische Bedeutung ist die, daß wir, wenn wir uns auf den Standpunkt der ersten Ansicht (Vorverhandlungen sind Mittel der Auslegung) gestellt hätten, in der Auslegung tatsächliche Feststellungen enthalten wären, die insoweit eine Revision der Auslegung nicht zuließen.

§ 3. Fragen wir uns nun, ob dasselbe auch von Formgeschäften gilt, ob auch bei diesen die Vorverhandlungen mit zur Abschlußerklärung in der Weise gehören, daß man auch hier von einem Gesamttatbestand des Rechtsgeschäftes sprechen kann. Zunächst sei hervorgehoben, daß der Zweck solcher Formvorschriften besonders der ist, daß die Parteien beim Abschluß derartiger Geschäfte vor Übereilung geschützt werden sollen, da die Form nur bei solchen Geschäften erfordert ist, die für das Vermögen oder die sonstige Lage des Abschließenden von ganz besonders einschneidender Bedeutung sind, wie bei Grundstücksveräußerung, Bürgschaft, Eingehen einer Wechselverpflichtung, Adoption. Nicht etwa ist das Geschäft dadurch zu einem besonders sicheren gemacht, wie bisweilen behauptet wird. Man könnte bei den Formgeschäften der Ansicht sein, daß eben gerade, weil hier eine Form vom Gesetz vorgeschrieben ist, eine Auslegung dieses formgerecht Erklärten aus etwaigen Nebenabreden, Vorverhandlungen — mögen sie vielleicht noch so eng mit der Erklärung im Zusammenhang stehen — unzulässig sind, wenn diese Nebenabreden oder dergl. der vom Gesetz oder Parteivereinbarung erforderten Form entbehren [9]). Dies würde aber in vielen Fällen zu höchst unbilligen, ja einfach unmöglichen Ergebnissen führen. Man bedenke nur den Fall: A. hat eine Villa mit Garten. Die Parteien schließen einen Kaufvertrag ab, in dessen notarieller Beurkundung der Garten nicht erwähnt wird, während in den Vorverhandlungen von einer „Villa mit Garten" die Rede war. Hier soll sich nun A. darauf berufen können, daß die Vorverhandlungen nicht maßgebend seien und daher die Villa ohne Garten verkauft sei? Dem kann nicht zugestimmt werden.

Andererseits hat man gerade — und zwar ist diese Ansicht sehr häufig vertreten — entgegengesetzt behauptet, daß die Auslegung der Formgeschäfte genau so zu behandeln sei wie die der formlosen, nämlich, daß auch bei den Formgeschäften die Vorverhandlungen und sonstigen Nebenumstände

[6]) a. a. O., S. 540.—
[7]) so auch: Oertmann, Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 117, S. 296; Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 120, S. 31. Auch: Manigk, Irrtum u. Auslegung, S. 204, 248 spricht von einem Gesamttatbestand der Willenserklärung.—
[8]) Oertmann, Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 117, S. 197.—
[9]) so: Regelsberger, in Endemanns Handbuch, Bd. 2, S. 389.—

in demselben Maße frei und ohne Schranken zur Auslegung des formell Erklärten heranzuziehen seien[10]). Man begründet es damit, daß der Form nur die Erklärung (also die Abschlußerklärung) unterworfen sein solle. Insbesondere faßt die in die Form gekleidete Abschlußerklärung nicht nur diese, sondern auch das, was wir bei den formlosen Geschäften als den geschäftlichen Gesamttatbestand bezeichnet haben[11]). Und zwar deckt die Form dasjenige, was außerhalb des formal Erklärten liegt, aber mit Hilfe der Auslegung erklärt gilt, hier als Mittel der Auslegung. Mit anderen Worten: Die Vorverhandlungen sind hier nicht als Gegenstand der Erklärung aufgefaßt, als mit der Abschlußerklärung zu Einem verbunden. Ob das richtig ist, darüber ist unten zu sprechen. Zunächst sei also festgestellt, daß die Vorverhandlungen hier ohne Schranken für die Auslegung des formal Erklärten Anwendung finden sollen. Denn das Gesetz stelle nur die Erklärung unter Formzwang, nicht auch das Auslegungsmaterial[12]). Machen wir uns an einem Beispiele klar, welche Folgen sich hieraus ergeben würden: A. und B. vereinbaren mündlich, daß das Grundstück a, Größe: 100 ha, dem B. verkauft sein soll, während sie in der notariellen Urkunde das Grundstück b in Größe von 10 ha aufführen. Hiernach würde, wollte man hier eine freie Auslegung zulassen wie bei den formfreien Geschäften, das Grundstück a in Größe von 100 ha an B. verkauft sein. Der Zweck der Formvorschriften, nämlich die Parteien, hier insbesondere den Verkäufer, vor einem überschnellen Abschluß zu bewahren, wäre vollkommen verfehlt, denn es gilt ja das mündlich Verabredete! Auch könnten auf diese Weise die Preise der Grundstücke zum Zwecke der Steuerhinterziehung in der Urkunde herabgesetzt werden. Es gilt ja das mündlich Erklärte, nicht das Beurkundete und das Geschäft ist voll gültig. Auch ein anderer Zweck der Formgeschäfte, die leichte Beweisbarkeit des Geschäfts durch Ausstellen einer Urkunde würde dadurch ebenso vereitelt werden. Die Folgen wären doch für den Grundbuchverkehr insbesondere höchst bedenklich. —

Ist die eine Auffassung, eine Auslegung bei den Formgeschäften bei den nicht der Form entsprechenden Erklärungen gänzlich zu untersagen, zu eng, so geht jedoch die Forderung, die Auslegung frei und schrankenlos wie bei den formlosen Geschäften vorzunehmen, im Interesse der Rechtssicherheit zu weit. Vielmehr muß man, um dem Zweck und dem Sinn der Formgeschäfte und der Verkehrssicherheit gerecht zu werden, hier eine Grenze ziehen, und zwar so, daß die Vorverhandlungen bei Formgeschäften nur dann für die formgemäße Erklärung verwendbar sind, wenn ihre Bedeutung — sei es noch so unvollkommen — in der Erklärung ihren Ausdruck gefunden haben. Die formelle Erklärung muß also möglicherweise den Sinn der Abmachungen der Parteien wiedergeben. Und zwar muß, wenn es sich um eine Willenserklärung handelt, der Wille des Erklärenden es sein, der in der Formerklärung seinen noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden haben muß[13]). Ferner müssen sich aber auch die wesentlichen Merkmale des Rechtsgeschäfts selbst in der Erklärung vorfinden und man kann, wenn dies nicht der Fall ist, durch Auslegung aus den Vorverhandlungen nicht dazu gelangen, das Vorliegen des betr. Rechtsgeschäftes

[10]) vgl.: Cosack, Lehrb. § 63, II, 3; Danz, Auslegung, S. 180 ff. Staudinger Komm. § 133, 6; Titze, Mißverständnis, S. 128, 134; Zeiler, bei Gruch. Bd. 52, S. 236: Recht 1919, Nr. 1255; L. Z. 1919, S. 787.—

[11]) vgl.: Oertmann, Rechtsordnung u. Verkehrssitte, S. 137 ff. „Die beobachtete Form deckt nicht nur den Wortlaut, sondern alles das, was sich mit Hilfe der Auslegung als erklärt ergibt".—

[12]) vgl.: Oertmann, Arch. f. d. ziv. Pr. 117, S. 312.—

[13]) so: RG. 59, 219.—

anzunehmen [14]). Hiernach würde sich z. B. auch ergeben, daß eine Falschbezeichnung für das betr. Geschäft unschädlich ist, also, wenn die Parteien versehentlich in die Bürgschaftsurkunde schreiben, daß der Bürge für eine Schuld von 1000 Mk. bürgen solle, während sie sich beide einig waren, daß er nur in Höhe von 100 Mk. dem Gläubiger haften solle. Wenn man nur im einzelnen Falle nicht die Erklärung unter einem zu engen Gesichtswinkel betrachtet, wird für dieses Ergebnis, wenn man die Interessen beider Parteien abwägt, auch die Billigkeit sprechen. Nichts anderes wollen auch Düringer-Hachenburg [15]), wie die Berufung auf RG. 59, 217 zeigt. Und zu Unrecht führt Danz diese Stelle zur Erhärtung seiner Ansicht an.

Vielfach werden dieselben Erfordernisse auch für formlose Geschäfte aufgestellt. Also ein Zurückgehen auf Vorverhandlungen sei nur dann möglich, wenn die Bedeutung der Vorverhandlungen in der Erklärung wenigstens noch so unvollkommen ihren Ausdruck gefunden haben [16]). Das würde aber im Rechtsleben zu unnötigen Härten führen. Es muß vielmehr bei den formlosen Verträgen den Parteien unbenommen bleiben, ihre Abmachungen zu treffen nach ihren eigenen Willen und Wünschen. Denn hier sind die Parteien Herren des Geschäfts: sie können Abmachungen treffen und sich auf Grund von Erklärungen binden, die ihrem gewöhnlichen Sinne nach gar keine oder doch entgegengesetzte Bedeutungen haben, als sie den Erklärungen durch vorherige Vereinbarungen zu Grunde gelegt haben. Schon aus Gründen der Ersparnis von Gebühren wird das oft vorkommen [17]). Wollte man hierfür Schranken festsetzen, so lassen sich solche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht herleiten. Auch führt dieses Ergebnis für die formlosen Geschäfte nicht zu Unbilligkeiten, denn man muß bedenken, daß die Parteien sich vollkommen einig sind. Warum soll nun auf einmal der Richter sagen können, die Bedeutung, die ihr dem Wort zugemessen habt, ist nicht richtig, der Vertrag ist anders auszulegen [18]).

Es bliebe hiernach nun die Frage zu beantworten, welche Stellung bei Formgeschäften die Vorverhandlungen einnehmen, ob sie als Gegenstand der Auslegung aufzufassen sind, wie dies bei den formlosen Geschäften der Fall ist, oder ob sie hier als ein Mittel der Auslegung anzusehen sind. Dadurch, daß das Gesetz für diese Geschäfte das Erfordernis aufgestellt hat, daß die Erklärungen in einer bestimmten Form gehalten sein müssen, ist schon rein äußerlich eine Scheidung vorhanden zwischen dem Erklärten und dem was vorher liegt, den Vorverhandlungen, die nicht in dieser Form gehalten sind. Hier kann man von einem Unterschied, einem Gegensatz, zwischen Erklärungstenor und Vorverhandlungen sprechen. Es wird bei den Formgeschäften nämlich nur der Erklärungstenor von dem Erfordernis der Form umfaßt und auch der Kürze halber nur darin gekleidet. Es kommen, wie wir oben gesehen haben, nur die Vorverhandlungen für die Auslegung in Betracht, die in der Erklärung einen noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden haben. Alle anderen Vorverhandlungen werden wegen des Mangels der Form nicht berücksichtigt. Aber auch hier sind dann die Vorverhandlungen mit der Abschlußerklärung derart eng verbunden, daß dann

---

[14]) vgl.: Enneccerus, § 193, VI; Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 120, S. 24 ff.; v. Tuhr, Allg. Teil, S. 506; RG. 80, S. 402; DJZ. 1904, S. 813; 1910, S. 999.— Seuff. Arch. Bd. 60, S. 433.—

[15]) Komm. z. HGB., Bd. 2, S. 26 Anm. 33.—

[16]) so: Komm. d. RGR. § 133, 1; Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 26, Anm. 33; Planck, § 133, 3; JW. 04, S. 356, 1910, Beil. Nr. 285; Recht 1908 33 96.—

[17]) so der Fall des RG. 68, S. 8.—

[18]) Danz, Auslegung, S. 64; Enneccerus, § 193; Isay, Willenserklärung, S. 12; Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr., S. 23 ff.; Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 90 ff.; Rud. Leonhard, Irrtum, S. 212; Zitelmann, Irrtum, S. 264.—

eine Scheidung zwischen Tenor und Vorverhandlung nicht am Platze ist. Wenn ich mündlich mit jemand einen Vertrag abschließe und zum Schluß in einer zusammenfassenden Erklärung auf Vorverhandlungen bezug nehme, so wird man hier Erklärung und Vorverhandlungen als eins auffassen, da ja durch beide zusammen erst etwas erklärt ist, eines nicht ohne das andere existieren kann, indem es entweder gar keinen oder einen falschen Sinn gibt. Dasselbe muß man aber auch sagen, wenn die Parteien nun zum Schluß in einer zusammenfassenden Erklärung, die diesmal in eine Form gekleidet wird, auf Vorverhandlungen Bezug nehmen. Auch hier bilden dann die Vorverhandlungen, auf die Bezug genommen ist, mit der Erklärung ein Ganzes. Sie bilden den Gesamttatbestand der Erklärung. Der Unterschied ist der, daß bei dem Formgeschäft lediglich die Vorverhandlungen herangezogen werden, die in der Erklärung ihren Ausdruck gefunden haben. während bei dem erstgenannten mündlichen Vertrag auch noch solche Vorverhandlungen herangezogen werden und mit dazu beitragen, den Gesamttatbestand der Erklärung zu bilden, die nicht im Tenor einen Ausdruck gefunden haben. Nicht kann der Unterschied darin liegen, daß die Form nun bewirkt, daß einmal die Vorverhandlungen Gegenstand, das andere Mal Mittel der Auslegung sind. Wir sehen also, auch hier bilden die Vorverhandlungen mit der Abschlußerklärung, wenn sie in ihr einen auch noch so unvollkommenen Ausdruck gefunden haben, den Gesamttatbestand der Erklärung und sind somit als Gegenstand der Auslegung anzusehen.

Haben wir somit festgestellt, daß die Vorverhandlungen nicht Mittel der Auslegung sind, sondern vielmehr Gegenstand, so folgt daraus, daß es sich auch hier um Feststellung des Tatbestandes der Erklärung handelt. Wenn ich aber feststelle, was ich auslegen will, so ist das keine Auslegung. Es ist daher, wenn wir zu diesen Ergebnissen gelangt sind, die Auslegung streng von der Feststellung des Erklärungstatbestandes zu scheiden, und es kann als festgestellt erachtet werden, daß in der Auslegung keine Tatsachen enthalten sind [19]).

§ 4. Haben wir somit als Gegenstand der Auslegung den Gesamttatbestand der Erklärung festgestellt, so kommen wir nun dazu, die Auslegung gegenüber ähnlichen Tätigkeiten des Richters abzugrenzen, insbesondere gegenüber der Ergänzung und Abänderung von Verträgen. Wie wir oben gesehen haben, hat die Auslegung die Aufgabe, den Sinn einer Willenserklärung klarzulegen, ihre Bedeutung festzustellen. Von einer Ergänzung wird dann zu sprechen sein, wenn etwas Unvollständiges vorliegt und dieses vervollständigt werden soll. Die Ergänzung ist das Weitergehende. Während die Auslegung die Undeutlichkeit einer Willenserklärung beseitigt, muß die Ergänzung der Willenserklärung noch etwas hinzufügen, damit sie vollständig wird. Wenn z. B. ein Franzose in Belgien ein Pferd kauft für 1000 Frcs., so muß, da aus dem Vertrage schlechthin nicht deutlich ersichtlich ist, ob der Kaufpreis nach französischen oder belgischen Francs bemessen ist, durch die Auslegung festgestellt werden, welche Geldsorte hier gemeint ist. Anders liegt der Fall, wenn sich jemand verpflichtet, einem andern wöchentlich 5 Stunden Privatunterricht zu geben. Dieser Vertrag ist, was die Festsetzung des Honorars anbetrifft, unvollständig und bedarf daher insoweit dringend einer Ergänzung. In diesem letzteren Falle kann von Auslegung nicht gesprochen werden, da die Abmachung ganz deutlich war, aber eine Lücke, die Höhe des Honorars, in sich hatte.

Es ist nun in der Literatur verschiedentlich behauptet worden, daß die Auslegung eines Rechtsgeschäftes stets Ergänzung sei [20]), und zwar

[19]) so auch Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr., S. 17.—
[20]) so: Danz, „Auslegung", S. 75; Titze, „Mißverständnis", S. 485.—

deshalb, weil durch die Auslegung der Wortlaut der auszulegenden Willenserklärung vergrößert, ergänzt werde. Das würde also bedeuten, daß auch unseren Fall betr. den Kauf eines Pferdes in Belgien durch einen Franzosen hier ergänzt werden müßte, daß es sich bei der Feststellung des Kaufpreises um belgische Francs handelt. Aber hier kann aus dem Grunde gar nicht von Ergänzung die Rede sein, weil hier ja nicht etwas unvollständig ist im Vertrage — der Kaufpreis ist vorhanden, und zwar auf 1000 Francs festgesetzt —, vielmehr ist hier eine rein auslegende Tätigkeit des Richters vorhanden, nämlich die Beseitigung einer Undeutlichkeit in der Kaufpreisbezeichnung: daß eben belgische Francs und nicht französische vereinbart sind. Es ist also nicht richtig, zu sagen, daß die Auslegung in jedem Falle auch Ergänzung sei[21]).

Eine Ergänzung wird, wie wir gesehen haben, dann vorzunehmen sein, wenn der Vertrag unvollständig ist, wenn er eine Lücke besitzt. Es können die Lücken nun verschiedener Art sein. Es kann vorkommen, daß im Vertrage tatsächlich etwas ungeregelt geblieben ist, was dringend der Ergänzung bedarf; wie in unserem Beispiel, wo ein Honorar für den Unterricht nicht festgesetzt ist. Hier wäre es gar nicht möglich, zu einer Entscheidung zu kommen, wenn man nicht eine Ergänzung vornehmen wollte. Es können aber auch Fälle vorkommen, in denen eine über die Vertragsbestimmung hinausgehende Ergänzung eines Vertrages vorgenommen wird, weil, wenn die Vertragsbestimmung in ihrem strengen Wortlaut angewandt würde, sie hier zu unbilligen Ergebnissen führen könnte. Hier ist zwar schon etwas gegeben (eine positive Regelung im Vertrag ist getroffen) und der Richter kann zu dem Ergebnis kommen, daß diese Bestimmung, so wie sie gegeben ist, streng einzuhalten ist; er kann aber auch darüber hinaus diese Bestimmung ergänzen, damit das Resultat mehr mit der Billigkeit vereinbar ist. Hierher würde das oft von Danz gebrauchte Beispiel gehören, wenn jemand bei einer Versicherung gegen Unfall im Betriebe der Eisenbahn versichert ist und nun bei der Straßenbahn einen Unglücksfall erleidet. Hier ist nun zwar im Vertrage die Bestimmung gegeben, daß der Betreffende gegen Unfälle bei der Eisenbahn versichert sein soll. Der Richter kann sich hier einmal auf den Standpunkt stellen, daß durch den Ausdruck „Eisenbahn" eine Haftung für Unfälle bei der Straßenbahn nicht mit einbegriffen sei. Aber er könnte auch hier über diese Bestimmung hinausgehen, die Haftpflicht auf Unfälle bei der Straßenbahn im Wege der Ergänzung ausdehnen.

Im ersteren Falle muß der Richter auf jeden Fall, wenn er eine Entscheidung treffen will, die im Vertrag vorhandene Lücke ergänzen. Hier würde man von einer „echten" Lücke im Sinne Zitelmanns[22]) sprechen, der allerdings diese Bezeichnung nur auf Gesetzeslücken anwendet. Im zweiten Fall, wo der Richter nicht unbedingt über die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen hinauszugehen braucht, es vielmehr nur der Billigkeit entspricht, wenn er es tut, würde man von einer unechten Lücke zu sprechen haben[23]).

Befassen wir uns zunächst mit den echten Lücken und dem Verhältnis ihrer Ergänzung zur Auslegung. Hier ist der Vertrag unvollständig; ohne daß die Lücke ergänzt wird, wäre eine Entscheidung unmöglich. Von einer Undeutlichkeit kann hier nicht gesprochen werden, denn der Vertrag ist nicht undeutlich, sondern viel weitergehend, unvollständig. Hier haben wir es mit einer reinen Ergänzung zu tun, die von der Auslegung verschieden

[21]) so auch: Manigk „Irrtum und Auslegung", S. 149.—
[22]) Lücken im Recht, S. 34 ff.—
[23]) vgl. a.: Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr., 120, S. 41; Leonhard, Lehrb. in kurz. Sätzen, S. 9 F.—

ist. Das Recht zu einer solchen Ergänzung leitet sich insbesondere aus dem § 242 her. so daß dieselbe nicht gegen Treu und Glauben und gegen die Billigkeit verstoßen darf. Wann hier die Grenze zu ziehen ist, daß der Vertrag wegen allzu großer Unvollständigkeit nicht zustande kommen kann, kann uns hier nicht beschäftigen und würde zu weit führen. Wir müssen uns darauf beschränken, festzustellen, daß in diesen Fällen der sog. „echten Lücken" eine reine Ergänzung vom Richter vorgenommen wird und keine Auslegung.

Es bleiben somit die unechten Lücken und ihr Verhältnis zur Auslegung noch zu untersuchen. Bei ihnen findet ebenfalls eine Ergänzung statt. Das Recht der Ergänzung wird dem Richter auch hier durch gesetzliche Ergänzungsregeln, wie sie insbesondere die §§ 157 und 242 darstellen, gegeben; ferner wird solche Ergänzung auch vorzunehmen sein auf Grund der Verkehrssitte. Nehmen wir folgendes Beispiel: Jemand kauft in einer Bank Wertpapiere und es bestände in ganz Deutschland die Verkehrssitte, daß bei Käufen und Verkäufen von Wertpapieren die Usancen der Berliner Fondsbörse gelten würden. Die Parteien haben beim Abschluß des Geschäfts nichts vom Bestehen der Verkehrssitte erwähnt. Um eine unechte Lücke handelt es sich insofern, als aus oben Gesagtem hervorgeht, daß der Richter hier auch ohne das Bestehen einer Verkehrssitte zu einer Entscheidung gelangen könnte, daß dieses Geschäft auch ohne Berücksichtigung dieser Verkehrssitte geschlossen wäre. Hier wird, obwohl die Parteien nichts von der Verkehrssitte erwähnt haben, ja vielleicht nicht einmal das Bestehen der Verkehrssitte gekannt haben, was bei dem Käufer ja sicherlich der Fall sein wird, das Geschäft unter Berücksichtigung der Verkehrssitte abgeschlossen sein; allerdings nicht auf Grund einer Auslegung der Vertragserklärung, sondern eben auf Grund einer Ergänzung. Hier haben wir einen Fall, wo die Lücke ergänzt worden ist innerhalb des Rahmens der Vertragsbestimmungen; die Erklärungen der Parteien lassen hier ihrem Sinne nach eine solche Ergänzung zu. Es kann aber auch andere Fälle geben. Als Beispiel sei der bei Manigk angeführte Fall hier genannt: A. verpflichtet sich dem B. gegenüber vertraglich, gegen eine Rente sein Haus nicht höher zu bauen. Nach einiger Zeit verbietet nun die Polizei ein Höherbauen. Kann hier der Richter den Vertrag dahin ergänzen, daß für diesen Fall, an den die Parteien bei Abschluß des Vertrages nicht gedacht haben, und der in ihren Erklärungen auch in keiner Weise seinen Ausdruck gefunden hat, die Rente entfällt?

Wenn wir ebenso wie in dem ersten Fall als Grundsatz hier für die Ergänzung aufstellen, daß sie nur dann zulässig ist, wenn die Erklärungen der Parteien ihrem Sinne nach noch eine solche Ergänzung zulassen oder sich eine solche aus der Verkehrssitte ergibt, dann könnte der Richter hier nicht ergänzen, daß nun die Rente hinfällig sei. Deswegen treten viele Schriftsteller für eine Ergänzung ohne die genannten Schranken ein; sie wollen dem Richter ein freies Ergänzungsrecht zugestehen. Haben die Parteien an eine bestimmte Regelung gar nicht gedacht, so soll der Richter hier den Vertrag in dieser Hinsicht ergänzen können; natürlich soll er nicht willkürlich dazu berechtigt sein, sondern innerhalb der Grenzen von Treu und Glauben kann nur eine solche Ergänzung vorgenommen werden [24]).

Wird man aber tatsächlich, wenn man in dem angeführten Beispiel die Ergänzung nur in einem begrenzten Rahmen zulassen will, zu einem

[24]) Danz a. a. O., S. 87 ff., S. 283 ff. — Cosack, § 63, I; Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 151 ff., S. 178; Planck, Komm. § 133, 5; Titze, a. a. O., S. 485; Prot. z. BGB., S. 625; RG. Bd. 67, S. 433; Bd. 106, S. 402; Recht 1907, S. 1061 Nr. 2505; JW. 1912, S. 742; Gruch. Bd. 54, S. 387; Seuff. Arch. Bd. 75, S. 150.—

derartig unbilligen Ergebnis kommen, daß man sagt, der B. bleibt, obwohl durch das polizeiliche Verbot die Abmachung hinfällig wird, weiterhin zur Zahlung der Rente verpflichtet? Nein, das Ergebnis wäre allerdings sehr unbillig; aber brauchen wir denn hier überhaupt eine Ergänzung? Vielmehr genügt hier die Anwendung des § 323, wonach bei Unmöglichkeit der einen Leistung die Gegenleistung fortfällt. Ferner bietet auch der § 242, der eine gesetzliche Ergänzungsregel darstellt, einen hinreichenden Schutz, denn die Leistung der Rente würde nun gegen Treu und Glauben verstoßen. Wenn Oertmann in solchen Fällen gegen die Anwendung des § 242 vorbringt, daß er hier einen Vertragsinhalt begründet, während er dazu nicht imstande ist, sondern vielmehr einen Verpflichtungsinhalt voraussetzt, so ist dies, wenn man den § 242 streng nach seinem Wortlaut auffaßt, allerdings richtig, denn er sagt, wenn der Schuldner zu einer Leistung verpflichtet ist, diese dann nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vorzunehmen sei. Aber man hat dem § 242 weitergehende Bedeutung zugemessen, indem er nämlich auch zusammen mit § 157 BGB. einen Schutz für den Schuldner darstellt „gegenüber einem formalen oder anscheinend gegebenen Rechtsanspruch, wenn dieser gegen Recht und Billigkeit verstößt", und auch indem er einen Schutz darstellt für den „Berechtigten gegenüber arglistigen Einwendungen des Schuldners" [25]).

Wenn man ein so weitgehendes Ergänzungsrecht zulassen will, so spricht einerseits dagegen, daß dem Richter hier die Befugnis zuerteilt werden soll, den Vertrag auf einer ganz neuen Grundlage aufzubauen: Wenn in unserem Falle der Vertrag dahin geschlossen ist, daß A. sich verpflichtet, dem B. gegenüber gegen Zahlung einer Rente sein Haus nicht höher zu bauen, so ist der Vertrag so, wie er nun durch die Ergänzung des Richters lauten würde: „A. verpflichtet sich dem B. gegen Zahlung einer Rente, sein Haus nicht höher zu bauen; die Verpflichtung zur Zahlung der Rente entfällt, wenn ein polizeiliches Verbot wirksam gegen den A. ergeht, sein Haus nicht höher zu bauen" auf einer neuen, nämlich bedeutend erweiterten Grundlage aufgebaut. Hier sind die Parteien nicht mehr Herren ihrer Abmachungen geblieben, sondern durch den Richter ist hier eine Vertragsnorm geschaffen. Ferner spricht auch gegen ein freies Ergänzungsrecht, daß es dessen gar nicht bedarf, da hier schon die Auslegung dazu ausreicht, um zu einem billigen Ergebnis zu gelangen, denn die Ergänzung kann erst dann in Frage kommen, wenn die Auslegung nicht ausreicht. Eine Ergänzung ist also vielmehr nur dann zuzulassen, so lange sie noch mit den Erklärungen der Parteien vereinbar ist, und zwar unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrssitte [26]).

Es bliebe noch einiges zu sagen zu der sog. ergänzenden Auslegung, wie dieser Ausdruck bei den verschiedensten Schriftstellern und auch in der Rechtsprechung gebraucht wird [27]). Dieser Ausdruck besagt, daß die Auslegung ergänzenden Charakter habe. Er kann nur dazu dienen, den Unterschied zwischen Auslegung und Ergänzung zu verwischen. Vielmehr ist zwischen diesen beiden Funktionen des Richters zu scheiden. Wenn es auch vielleicht manchmal nicht ganz leicht ist zu sagen, ob im einzelnen Fall Auslegung oder Ergänzung vorliegt, indem nicht klar zutage tritt, ob der Vertrag nur eine Undeutlichkeit oder eine Unvollständigkeit in sich

[25]) so: Komm. d. RGR. § 242, 1.—

[26]) Wie hier, Ehrlich, Zwingendes Recht, S. 59; Lehmann, Z. d. HR., Bd. 79, S. 89; Regelsberger in Endemanns Hdb. Bd. 2 S. 388; Komm. d. RGR. § 133, 1: RG. 87, 213; OLG. 36, 30; LZ. 1916, S. 869; JW. 1915, S. 997.—

[27]) Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 168; Manigk, Irrtum u. Auslegung, S. 162; RG. 87, 211; Bd. 106, S. 402.—

birgt, wird man trotzdem bei näherer Prüfung feststellen können, ob das eine oder das andere vorliegt. Insbesondere ist auch bei dem Vorliegen stillschweigender Willenserklärungen der Unterschied hervorzuheben, ob die Berechtigung zur Annahme einer solchen auf Auslegung oder Willensergänzung beruhe. Er ist von Jung dahin festgestellt, daß, wenn die Parteien an die Regelung der Frage gedacht hätten, sie dieselbe sicherlich in der Form vorgenommen haben würden, wie der Richter es getan habe, dann läge noch Auslegung vor; wird man dagegen sagen, sie hätten die Regelung nach der Billigkeit (also unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes) unter diesen Verhältnissen so treffen müssen, dann würde man eine Ergänzung annehmen [28]). Die Frage aber, wann ein Handeln einer Partei zur Annahme einer stillschweigenden Willenserklärung berechtigt, ist reine Feststellung des Erklärungstatbestandes und kann daher nicht als Auslegung angesehen werden.

Wenn wir die Auslegung von der Ergänzung hier scharf geschieden haben, so ist damit nicht gesagt, daß auch die einzelnen Gesetzesvorschriften, aus denen sich das Recht zur Ergänzung und zur Auslegung herleiten läßt, entweder nur Auslegungscharakter oder nur Ergänzungscharakter haben dürfen, sondern es ist wohl möglich, daß, wie Leonhard in seiner Beweislast hervorhebt, eine Vorschrift sowohl als Auslegungsnorm als auch als Ergänzungsnorm in Betracht kommen kann. Wir wollen nur die Funktion der Auslegung von der Funktion der Ergänzung trennen und feststellen, daß es sich bei einer Willenserklärung entweder darum handelt, Undeutlichkeit an ihr zu beseitigen oder Unvollständigkeit an ihr zu beheben, daß beides rein verschiedene Tätigkeiten sind und nicht die eine durch die andere vorgenommen werden kann und daß eine Ergänzung nur in festen Grenzen zugelassen ist, da ja ein freies Ergänzungsrecht sich wegen der richtigen Anwendung der Auslegung erübrigt [29]).

§ 5. Es könnte aber auch außer der Auslegung und Ergänzung noch eine weitere Tätigkeit des Richters hinzutreten, das ist die Abänderung des Vertrages. Während die Auslegung Unklarheiten und die Ergänzung Unvollständigkeiten beseitigt, setzt die Abänderung stets eine positive Bestimmung im Wortlaut der Erklärung voraus, die durch die Abänderung zum gegenteiligen Ergebnis geführt wird. Sie ist daher nur unter Einschränkungen möglich, und zwar nur so, daß der durch die Abänderung gefundene Sinn mit den Parteierklärungen vereinbar ist [30]). Zu weit würde es führen, wenn man dem Richter eine Abänderung zugestehen wollte mit der Begründung: Hätten die Parteien die und die Umstände gekannt, so würden sie das, was sie vereinbart haben, nicht vereinbart haben, oder womöglich das gerade Gegenteil und das Gegenteil in die Vertragsbestimmung anstelle des Vereinbarten einsetzen [31]). Aber das verstößt gegen den Grundsatz, daß in erster Linie die Abmachungen von den Parteien zu treffen sind, und ferner würde, wenn man so ohne weiteres eine Änderung durch den Richter zulassen wollte, kein Mensch sicher sein, ob nicht der von ihm geschlossene Vertrag durch den Richter ins Gegenteil verwandelt werden könnte. Auch die Forderung, wie sie das RG. [32]) aufstellt, daß eine Änderung dann zulässig sei, wenn die Abmachungen der Parteien zu einem unvernünftigen Ergebnisse führen würden, geht daher zu weit. Vielmehr kann eine Änderung, ebenso wie eine Ergänzung, nur dann zu-

[28]) so: Jung, Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 117, S. 47.—
[29]) so: Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 120, S. 44.—
[30]) Leonhard, a. a. O., S. 37.—
[31]) so in der Tat: Cosack, § 63, III; JW. 1920, S. 961.—
[32]) Seuff. Arch. Bd. 62 Nr. 78.—

gelassen werden, wenn sie sich möglicherweise noch als mit den von den Parteien Erklärten vereinbaren läßt[33]).

§ 6. Haben wir somit den Gegenstand der Auslegung, die Erklärung, fest umgrenzt, so haben wir uns nun der Funktion der Auslegung zuzuwenden. Was ist nun die Aufgabe der Auslegung? Schon über diese Frage ist keine Übereinstimmung erzielt worden. Vielmehr sind von den verschiedensten Autoren grundverschiedene Antworten auf diese Frage gegeben worden, die sich im wesentlichen in zwei Meinungen einteilen lassen. Die eine Antwort lautet: Die Auslegung hat zu erforschen, was die Parteien bei ihren Erklärungen gewollt haben. Es wird also das Hauptgewicht gelegt auf den inneren Willen der Parteien[34]). Die andere Antwort lautet: Die Auslegung hat den objektiven Sinn einer Erklärung zu deuten[35]). Dieser grundlegende Unterschied in der Beantwortung dieser Frage findet seine Erklärung in dem Gegensatz zwischen der Willenstheorie und der Erklärungstheorie, indem nämlich die Willenstheorie besagt, daß für die Gültigkeit von Willenserklärungen der innere Wille und deren Übereinstimmung nötig sei, gewissermaßen eine innere Einigung verlangt, während die Erklärungstheorie auf dem Standpunkt steht, daß die Erklärung bzw. die Übereinstimmung beider Erklärungen — nämlich Antrag und Annahme — zur Gültigkeit des Geschäfts genügt, also von einer inneren Einigung oder Übereinstimmung der Willen absieht. Die Wichtigkeit dieser Frage zwingt uns zu einer eingehenden Auseinandersetzung der beiden Ansichten.

a. Die Anhänger des Willensdogmas begründen ihren Standpunkt zunächst damit, daß sie sagen, schon im Römischen Recht habe man den Willen der Parteien als das maßgebliche Moment angesehen und führen hauptsächlich die Digestenstelle an: „qui errat non consentit, si error intervenit nihil valet"[36]). In der Tat soll damit besagt werden, daß, wenn auf einer Seite jemand irrt, also d a s nicht gewollt hat, was er erklärte, das Geschäft nichtig sein soll, obwohl die Erklärung sonst vollgültig abgegeben war. Soll nun für die A u s l e g u n g der Rechtsgeschäfte dasselbe gelten wie für ihre Gültigkeit, oder sind hier besondere Vorschriften maßgebend? Eine besonders hierauf bezogene Stelle finden wir in dig. 19, 5, e 8: „non enim ex opinibus singulorum, sed ex communi usu nomina exaudi debere". Gerade das Gegenteil von dem, was für die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte gilt, wird hier von der Auslegung gesagt, nämlich, die Auslegung soll eine objektive sein[37]). Dieses wird auch von den Anhängern der Willenstheorie anerkannt, insbesondere von M a n i g k[38]), allerdings mit der Einschränkung, daß die objektive Auslegung nur zur Zeit der strengen Formalgeschäfte in Rom gegolten habe und daß man später „aufhörte, den Inhalt der Willenserklärung nach Wort und Buchstaben zu bestimmen und die Auslegung nach dem Gesamttatbestand" der Willenserklärung sich zu richten begann. Mit Recht wird von L e o n h a r d[39]) dagegen geltend gemacht, daß es sich hier nicht um ein Übergehen von Erklärungstheorie zur Willenstheorie handelt, sondern nur um einen Übergang von der „typischen

---

[33]) vgl.: Enneccerus, § 192, III; Lenel, Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 79, S. 60 ff.; Leonhard, A. f. ziv. Pr., Bd. 120, S. 39. — Endemann, Allg. Teil, § 63 Anm. 8. — v. Tuhr, Allg. Teil, S. 537.—

[34]) so: Manigk, „Irrtum u. Auslegung", S. 194, 197, 277.—

[35]) so insbes.: Leonhard, S. 53, der diesen Satz als die Grundlage der ganzen Auslegungslehre bezeichnet. Ferner: Danz, „Auslegung", S. 41 ff.; Titze, „Mißverständnis", S. 86.—

[36]) Dig. 50, 17, e 116.—

[37]) vgl. a.: 1, 7 § 2, dig. XIII, 10. — Wie hier: Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 120; Leonhard, a. a. O., S. 75.—

[38]) S. 204—

[39]) S. 78.—

zur individuellen Auslegung", der seine Erklärung in dem fortschreitenden Verkehrsleben findet, was die strengen Formgeschäfte wesentlich in den Hintergrund drängt und zu einer Berücksichtigung der von den Parteien geschlossenen Vorverhandlungen zwingt. Wir sehen also, daß in Rom die Auslegung nach objektiver Deutung vorgenommen wurde, während bezüglich der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte die Willenstheorie herrschte. Wie ist es nun bezüglich der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte heute? Im gemeinen Recht galt die Willenstheorie als die vorherrschende [40]). Der Gegensatz der beiden Theorien, der seinen Ursprung in der Zeit der Geltung dieses Rechts hat, war bei dem Inkrafttreten des BGB. auf einer derartigen Höhe, daß die II. Kommission weder zu der einen noch zu der anderen Theorie sich bekannte, wie aus den Protokollen hervorgeht [41]). Wie ist nun tatsächlich die Stellung des BGB. ausgefallen? Die Untersuchungen im folgenden werden es ergeben. Die strittigen Vorschriften, aus denen eine Stellungnahme des BGB. hervorgeht, finden sich hauptsächlich im II. Titel des Allgemeinen Teiles.

b. Als besondere Stütze der Erklärungstheorie wird der § 116 herangezogen, in dem nämlich gesagt wird: Wenn der innere Wille das Maßgebende an der Erklärung ist, so müßte demnach, wenn jemand eine Erklärung abgibt, sich insgeheim aber gerade das Gegenteil vorbehält, also einen anderen inneren Willen hat, als er erklärte, das gelten, was er innerlich wollte. Der Gesetzgeber hat aber gerade das Gegenteil angeordnet, wenn er sagt, daß hier das Erklärte zu gelten habe und der innere Wille nicht in Betracht komme. Aber auch als Stütze der Willenstheorie wird diese Vorschrift des § 116 herangezogen [42]), und zwar in folgender Weise: Durch die Fassung des § 116 „Eine Erklärung ist nicht deshalb nichtig", durch die Negation, solle gerade hervorgehoben werden, daß hier entgegen einem sonst allgemein geltenden Grundgedanken ausnahmsweise der innere Wille nicht gilt, sondern das Erklärte. — Wird man diese Folgerung aus dem Wortlaut ziehen, so scheint mir damit zu viel Wert auf den bloßen Wortlaut gelegt zu sein. Fest steht doch — und das wird auch von Manigk zugegeben — daß in den Fällen des § 116 Satz 1 zunächst nicht die Willenstheorie gilt, sondern die Erklärungstheorie. Wenn nun schon einmal, der Fall gesetzt, es sich hier tatsächlich um eine Durchbrechung eines allgemeinen Grundsatzes handelt, dieser dann seine Begründung in der negativen Abfassung des Gesetzes findet, dann müßte auch in den anderen Vorschriften, in denen, wie wir noch sehen werden, ebenfalls dieser Grundsatz durchbrochen ist, ebenfalls sich die negative Form der Abfassung vorfinden, was aber tatsächlich nicht der Fall ist. Außerdem wäre aber auch, wenn der Gesetzgeber tatsächlich durch die Art der Abfassung des § 116 die Durchbrechung eines allgemeinen Grundsatzes hätte anzeigen wollen, wohl mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die Motive oder Protokolle zum BGB. darüber etwas enthielten, was aber nicht der Fall ist. Vielmehr sagen die Motive [43]): „Der Entwurf folgt dem Willensdogma, unterbricht dasselbe auf verschiedene Weise"; ferner: „Im allgemeinen ist festzuhalten, daß der Erklärende zu seiner Erklärung stehen muß, soweit das Verkehrsinteresse dafür spricht". Dies besagt aber nicht, daß durch die Abfassung ein Grundsatz durchbrochen wäre.

---

[40]) Als Beispiel seien nur angeführt: Windscheid, A. f. d. z. Pr. Bd. 63, S. 72; ferner: Wächter, Pandekten I, § 81.—

[41]) Prot. II, S. 94.—

[42]) so insbesondere: Manigk, S. 53.—

[43]) Mot. Bd. 1, § 94, S. 19.—

Auch von der Willenstheorie wird im Falle des geheimen Vorbehalts die Gültigkeit des inneren Willens abgelehnt[44]) und dies als eine Selbstverständlichkeit hingestellt, indem man sagt, daß die Vorschrift des § 116 überflüssig sei. Aber es ergibt sich doch aus der Behandlung dieser Fälle eben die Tatsache, daß hier der innere Wille nicht gilt, sondern die Erklärung. Und gerade da nun einmal der § 116 in unser Gesetzbuch aufgenommen ist, ist er eben als eine Vorschrift aufzufassen, in der die Erklärungstheorie zur Geltung gelangt ist[45]).

c. Wir hatten oben gesehen, daß in Rom, was die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte anbetrifft, die Willenstheorie galt; und es war dies besonders der Fall, wenn auf seiten des Erklärenden ein Irrtum vorlag. Wie regelt nun das BGB. diese Fälle?

Eine parallele Vorschrift finden wir im § 119, allerdings mit dem Unterschied, daß das Rechtsgeschäft nicht nichtig ist, sondern anfechtbar. Rein äußerlich bedeutet dieser Unterschied, daß das Geschäft dort nichtig war, während es hier schwebend unwirksam ist, d. h., es ist gültig, kann aber angefochten werden. Und es ist im Falle der Anfechtung durch den Irrenden gemäß § 142 als von Anfang an nichtig anzusehen, jedoch besteht nach § 122 die Pflicht zum Ersatz des „Aufklärungsinteresses"[46]). Es hat den Anschein, namentlich, wenn man das Ergebnis der Anfechtung betrachtet, daß auch hier ebenso wie im Römischen Recht die Willenstheorie insofern gelte, als hier der innere Wille dadurch gegenüber der Erklärung als maßgebend hervortrete, als die Wirkung des Erklärten durch die Anfechtung zerstört werden könne, und es wird daher auch der § 119 als Argument für die Willenstheorie angeführt. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß das Gesetz ursprünglich doch das Geschäft in dem Sinne gelten lassen will, wie es erklärt ist. Und auch darin, daß man das Geschäft im Falle der Anfechtung nicht nur nichtig sein läßt, sondern dem Irrenden den Ersatz des Aufklärungsinteresses auferlegt, dürfte ein erhebliches Abrücken von der Willenstheorie zu erblicken sein. Vielmehr geht gerade daraus hervor, daß es das Hauptgewicht auf die Erklärung legt, wie sie sich objektiv darstellt. Auch die Rechtssprechung folgt diesem Standpunkt, indem ausgedrückt wird, daß ein Vertrag nach dem objektiven Sinn der abgegebenen Erklärung zustande komme und bei Abweichen des inneren Willens kein versteckter Dissens vorliege. So insbesondere: Recht 1910, Beilage 3156[47]).

d. Eine strittige Vorschrift im Kampfe der beiden Theorien bildet ferner der § 133 BGB.: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Wortes zu haften". Was ist unter dem „wirklichen Willen" zu verstehen, der innere Wille? Prüfen wir, zu welchen Folgen dies führen würde. A. erklärt dem B. versehentlich, er werde ihm 1000 Sack einer bestimmten Sorte Mehl liefern. Er hat aber nur 100 Sack zur Verfügung und wollte auch nur eine dahingehende Erklärung abgeben. B. verkauft nun seinerseits die 1000 Sack an seine Kunden. Als nun die Übergabe stattfinden soll, stellt sich die Sache heraus. — Soll hier nun das gelten, was A. innerlich gewollt hat? Unmöglich, man bedenke nur, B. hat sich verlassen auf das, was ihm erklärt ist. Hier kann nur nach § 119 angefochten werden und A. hat dem B. dann nach § 122 das Aufklärungsinteresse zu ersetzen, an

[44]) Savigny, Bd. III, S. 258; v. Tuhr, a. a. O., S. 554.—

[45]) so: Danz, S. 18; Komm. d. RGR. § 116; Leonhard, a. a. O., S. 74; auch: Enneccerus, § 156, II, obwohl sonst Anhänger der Willenstheorie.—

[46]) so: Leonhard, Lehrbuch, S. 31 C.—

[47]) vgl. ferner: RG. 58, 235; 68, 128; JW. 1915, S. 571 Nr. 3 u. 4; Danz, a. a. O., S. 21; Leonhard, A. f. d. z. Pr., S. 74.—

der Erklärung ist durch Auslegung nichts zu machen. Und so steht dann auch größtenteils die Literatur und Rechtsprechung mit Recht auf dem Standpunkt, daß, wenn § 133 die Auslegung nach dem wirklichen Willen erfordert, darunter nicht der innere Wille zu verstehen sei, sondern es soll hier nur eine Buchstabeninterpretation vermieden werden, im übrigen finde der erklärte Wille Geltung. § 133 wolle nicht die subjektivistische Auslegung gutheißen, sondern vielmehr die objektive [48]).

Allerdings ist es bei dieser Gelegenheit nötig, näher auf Manigk einzugehen. Er führt insbesondere aus, daß die Auslegung nach dem wahren Willen, der dem äußeren Verhalten zugrunde liege, vorzunehmen sei [49]). Ferner: „Die Auslegung hat nicht nur die Aufgabe, den sog. objektiven, verkehrsmäßigen Sinn des äußeren Erklärungstatbestandes festzustellen, sondern sie steht vielmehr vor der Hauptfrage, ob ein gewisser — von dieser oder jener Partei in Anspruch genommener — innerer Wille in der Erklärung seinen erkennbaren Ausdruck fand" [50]). Ist denn aber das Letztere „subjektivistische Auslegung"? Wenn M. erfordert, daß bei der Auslegung der Wille nur berücksichtigt wird, sofern er in der Erklärung „erkennbar" zum Ausdruck gelangt ist, so wird damit das Hauptgewicht auf die Erklärung verschoben. Denn der Wille gilt ja nur, wenn er erkennbar erklärt ist, und es handelt sich dann nicht mehr um eine subjektivistische, sondern um eine objektive Auslegung. Allerdings weicht M. weiter unten [51]) von dieser Auffassung noch etwas insoweit ab, als der wirkliche Wille für die Auslegung solange zu berücksichtigen sei, als er in der Erklärung noch irgendwie zum Ausdruck gekommen ist. Und er stützt sich dabei besonders auf eine Entscheidung des RG. [52]). Hiergegen ist auf das zu verweisen, was oben gesagt ist, daß dies nämlich nur bei Formalgeschäften zutreffend ist.

Schließlich sei als Grund dafür, daß in § 133 nur die objektive Auslegung gemeint sein kann, das Verhältnis von § 133 zu § 157 betrachtet. Es sei zunächst festgestellt, daß § 157 nicht nur für Verträge, sondern auch für einseitige Rechtsgeschäfte Anwendung findet; denn Treu und Glauben und Rücksicht auf die Verkehrssitte sollen nicht nur bei Verträgen oberstes Prinzip für die Auslegung sein, sondern auch bei einseitigen Rechtsgeschäften ist die Anwendung dieses Prinzips geboten, er stellt somit einen allgemeinen Auslegungsgrundsatz dar [53]). Wollte man nach § 133 die Auslegung nach dem inneren Willen vornehmen, so würde man sich damit in einen unlösbaren Widerspruch zu § 157 verwickeln, der als oberste Maxime die Auslegung nach objektivem Maßstabe fordert [54]). Gleichzeitig würde man aber auch in einen Konflikt mit der Vorschrift des § 119 geraten, indem nämlich dann hier die Anfechtung und demzufolge der Ersatz des Aufklärungsinteresses entgegen § 119 und § 122 entfallen würde, weil dann der Irrtum durch Auslegung beseitigt würde, was den § 119 illusorisch machte.

e. Ein weiteres aus dem Gesetz zu entnehmendes Moment dafür, daß nicht der innere Wille, sondern die Erklärung, wie sie sich objektiv darstellt und damit als weiterer Beweis der im Gesetze geltenden Erklärungstheorie bildet schließlich noch der § 164, II. Von willenstheoretischer Seite wird geltend gemacht, daß diese Vorschrift einmal aus dem Grunde nichts

[48]) so: Komm. RGR. § 133, 1; Oertmann, Komm. § 133, 1; ähnl.: Henle, Lehrb. S. 75; Hölder, Komm. § 133, 2; Planck, Komm. § 133, 1; Titze, Mißverständnis, S. 85.
[49]) S. 248.—
[50]) S. 96.—
[51]) S. 201.—
[52]) Bd. 90, 371.—
[53]) vgl.: Staudinger, § 133, 5 d; Hölder, Komm. § 157 Bem. 1; RG. 82, 153; a. Ansicht: Rud. Leonhard, Allg. Teil, S. 354, der diese Vorschrift nur auf Verträge angewandt wissen will.—
[54]) vgl.: Planck, § 133, 1; für objektive Auslegung auch: Staub, § 346, Anm. 2.—

für die Erklärungstheorie beweise, als sie besagen will, daß im BGB. für die Stellvertretung das „Offenheitsprinzip“ [55]) im Gegensatz zum früheren Recht gelte, und daß hier nicht einmal das Anfechtungsrecht des § 119 anwendbar sei, wenn die Vertretungsbefugnis nicht klar zutage tritt. Beides ist durchaus richtig, aber aus dem § 164, II geht doch noch mehr hervor: hier gilt der innere Wille des Erklärenden nicht, sondern einzig und allein das, was erklärt ist, nämlich, daß er selbst Vertragsgegner sei. Will er das vermeiden, so muß er das Gegenteil zum Ausdruck bringen; tut er das nicht, so nützt ihm sein innerer nicht in der Erklärung zum Ausdruck gelangter abweichender Wille gar nichts. Es ist nicht einmal das Anfechtungsrecht gegeben. Offensichtlich ist hier der Standpunkt der Erklärungstheorie vertreten [56]).

f. Aus der sprachlichen Bedeutung des Wortes „Willenserklärung“ hat man ferner sowohl von willenstheoretischer als auch von erklärungstheoretischer Seite herzuleiten versucht, daß hiernach entweder der Wille oder die Erklärung das Wesentlichere von beiden sei. So ist gesagt worden, das Wort „Willenserklärung“ deute darauf hin, daß nur das wahrnehmbare Ergebnis der Erklärung des Willens damit gemeint sei, nicht aber ein innerer Wille [57]). Andererseits aber wird gesagt, daß gerade das Gegenteil aus der wörtlichen Bedeutung hervorginge, nämlich, daß der innere Wille das Bedeutungsvollere sei [58]). Aus der sprachlichen Bedeutung ist in Wahrheit beides zu entnehmen und diese ist daher weder ein Argument für die eine noch für die andere Theorie, und es ist auch bei der Wahl dieses Wortes vom Gesetzgeber keine Stellungnahme zu Gunsten einer Theorie genommen worden. Es ist zwecklos, aus dem Sinn des Wortes nach seiner sprachlichen Bedeutung zu Gunsten einer Ansicht Folgerungen ziehen zu wollen, vielmehr ergibt sich sein wahrer Sinn aus dem Gesetz, von dem wir aber wissen, daß es eine Erklärung nicht nach dem inneren Willen ausgelegt wissen will, sondern so, wie sie sich objektiv darstellt.

g. Schließlich seien noch die Wirkungen beider Theorien unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit und der Verkehrssicherheit betrachtet: Von der Willenstheorie [59]) wird geltend gemacht, daß die alleinige Bewertung der Erklärung zu den bedenklichsten Folgen führen könne [60]); eine irrtümlich nicht richtig abgegebene Erklärung könne so die Folge haben, daß ganze Familien ins Unglück gestürzt würden, wollte man nun den Erklärenden für die Erklärung eintreten lassen. Das würde aber vermieden werden, wenn er die Erklärung seinem inneren Willen gemäß korrigieren könnte, mit anderen Worten, wenn die Willenstheorie Geltung hätte. Was wäre aber nun die Folge des Gegenteils, nämlich, wenn dem inneren Willen die entscheidende Bedeutung in der Willenserklärung beigemessen würde? Der Erklärungsgegner verläßt sich auf das, was ihm erklärt ist, bewertet die Erklärung so, wie sie sich darstellt, objektiv. Er muß annehmen, daß, wenn der Erklärende eine Erklärung abgibt, dieselbe auch seinem inneren Willen entspricht. Er trifft nun im Vertrauen darauf seine Maßnahmen. Nun stellt sich heraus, daß die Absichten des Erklärenden (also sein innerer Wille) erheblich von dem abweichen, was er erklärte. Sollte nun das Geschäft nach dem inneren Willen des Erklärenden gelten, weil sein innerer

---

[55]) vgl.: Leonhard, Vertretung beim Fahrniserwerb, S. 2 ff.—

[56]) so: Danz, a. a. O., S. 70; Enneccerus, § 156 Anm. 16; Leonhard, A. f. d. z. Pr., S. 74.—

[57]) Schloßmann, Willenserklärung u. Rechtsgeschäft, S. 16.—

[58]) Manigk, Irrtum u. Auslegung, S. 65.—

[59]) vgl. insbes.: Enneccerus, § 155, I, 4; Enneccerus, Rechtsgeschäft, S. 76 ff.—

[60]) Siehe hierzu auch Manigk: „Auslegung“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft.

Wille und Erklärung sich nicht deckten, so müßte das zur Folge haben, daß kein Mensch mehr, der einen Vertrag abschließt, auch nur einen Augenblick sicher sein könnte, ob nun der Gegner auch tatsächlich nicht einen anderen Willen gehabt habe. Die Folge wäre zweifellos eine große Verkehrsunsicherheit und man wäre gezwungen, sich die geheimen, inneren Absichten des Gegners vor Abschluß des Geschäfts, ja sogar womöglich schriftlich fixiert, zu verschaffen, wenn man sicher im Rechtsleben gehen wollte. Also ganz undenkbare Folgen! Enneccerus selbst steht in der Tat, wie wir noch sehen werden, für den größten Teil der Willenserklärungen, den Empfangsbedürftigen, auf einem Standpunkt, der dem der Erklärungstheorie ziemlich nahekommt. So ergibt sich auch aus Billigkeitsgründen, daß wir die Willenstheorie ablehnen müssen [61]).

h. Interessant ist die Entwicklung, die die Praxis in diesem Streit eingenommen hat, insbesondere die Stellung des RG. — Von den zahllosen Entscheidungen sei hier nur auf einige wenige aus verschiedenen Zeitabschnitten verwiesen. Zunächst folgende Entscheidung [62]): Der Kontrahent aus einem Vertrage hatte sich über seine ihm aus dem Vertrage erwachsenden Verpflichtungen zu einem Dritten in nicht rechtsgeschäftlicher Beziehung geäußert und das RG. sieht darin „eine Äußerung über den Inhalt des Vertragswillens, der durch die Formulierung des Vertrages hat ausgedrückt werden sollen". Dieser „innere Wille" des Kontrahenten, der dem Dritten gegenüber zutage getreten ist, soll nun für die Auslegung verwertbar sein. Es ist also die reine Willenstheorie darin vertreten, wie das ja auch ganz verständlich ist, denn in der Zeit des Gemeinen Rechts galt diese Theorie auch als die herrschende.

Später können wir in einer Entscheidung lesen [63]): „Bei der Auslegung einer Willenserklärung komme es auf den inneren Willen nicht an, der Richter soll die Bedeutung einer Willenserklärung nach dem ganzen Zusammenhange und nach dem wirtschaftlichen Zweck des Geschäfts beurteilen". Es wird also gesagt, daß die Auslegung nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Grundsätzen vorgenommen werden solle. Doch sind aber zu dieser Zeit auch Entscheidungen vorhanden, die sich in Gegensatz zur Erklärungstheorie stellen. Als Beispiel sei nur RG. Bd. 69, S. 262 genannt.

Wenn das RG. nun in neueren Entscheidungen betont [64]), „daß eine Partei ihre Erklärung in dem Sinne gegen sich gelten lassen müsse, wie ihn die Gegenpartei nach Treu und Glauben auffassen dürfte, ist nicht zu bezweifeln," oder, wenn entschieden wird „daß jedermann seine Handlungen gegen sich gelten zu lassen hat, nicht nur so, wie er sie nach seinem inneren, nicht geäußerten Willen gemeint hat, sondern so, wie sie von der Verkehrssitte aufgefaßt werden" [65]), dann geht daraus hervor, daß eben der Standpunkt des RG. heute dahin geht, daß die Auslegung nach objektivem Maßstabe zu erfolgen hat.

i. Es sind nun noch verschiedentlich Vermittlungsversuche zwischen beiden Theorien gemacht worden. Besonders hierher gehörend ist die oben schon gelegentlich angeführte Meinung von Enneccerus zu nennen, nach der zwar die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen nach objektiven Grundsätzen ungefähr in der Weise erfolgen solle, wie

[61]) Wie hier, auch: Danz, a. a. O., S. 21; Staudinger, Allg. Teil, Vorbem., S. 458; Leonhard, A. f. d. z. Pr., S. 74.—

[62]) Bd. 20, S. 111.—

[63]) RG. 68, S. 128.—

[64]) z. B.: RG. 86, S. 88.—

[65]) so: RG. 95, S. 124; ähnl. a.: Seuff. Arch., Bd. 78, S. 62; vgl. ferner: RG. 101, S. 247.—

wir es gesehen haben. Anders aber soll bei der Auslegung der nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen verfahren werden. Denn hier bestehe für den, der auf Grund solcher Erklärung ein Rechtsgeschäft abschließt, kein derartiges Schutzbedürfnis, wie es z. B. einem Vertragsgegner gegenüber der Fall ist. Hier soll also ein Geltungsbereich der subjektiven Auslegung sein. Die Auslegung solcher Willenserklärungen ist lediglich nach dem Willen des Erklärenden vorzunehmen [66]). Warum soll aber derjenige, der im Vertrauen auf den objektiven Sinn einer solchen Erklärung eine Handlung vornimmt, schlechter gestellt sein, als derjenige, der Erklärungsgegner einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist? Ist das Schutzbedürfnis hier nicht ebenso groß? Es sei hier nur ein Beispiel angeführt, wie es oft genug vorkommt: Dem A. werden aus seiner Kammer Würste, und zwar einmal eine geringe Menge und tags darauf der ganze Vorrat, gestohlen. Er inseriert darauf in der Zeitung: „50 Mk. Belohnung zahle ich demjenigen, der mir den Täter nachweist, der aus meiner Kammer Würste gestohlen hat, so daß ich ihn gerichtlich belangen kann".

Es gelingt dem P., den Täter zu ermitteln. Zufällig ist es der, der die geringere Menge gestohlen hat. Als sich P. nun die Belohnung holen will, sagt ihm A., er habe dieselbe nur für die Ergreifung des Täters ausgesetzt, der ihm den Hauptvorrat gestohlen habe, denn an der Bestrafung des Täters, der nur die geringere Menge gestohlen habe, liege ihm gar nichts. Er habe jedenfalls diese Absicht gehabt und wolle die Auslobung so aufgefaßt wissen. — Soll nun P., der sich, um die Belohnung zu erlangen, manche Nacht um die Ohren geschlagen und sogar noch Unkosten gehabt hat, damit zufrieden geben müssen? Er vertraute doch auf den objektiven Sinn der Erklärung, wußte auch gar nicht, daß zwei Taten in Frage kämen. Denn aus der Erklärung ging der innere Wille des Auslobenden nicht hervor. Schon aus Billigkeitsgründen müssen wir auch in diesen Fällen eine Auslegung der Erklärung nach dem inneren Willen des Erklärers ablehnen. Zudem findet auch dieser Unterschied der Auslegung der beiden Arten von Willenserklärungen im Gesetz in keiner Weise einen Anhaltspunkt. Mit Recht wird daher von den verschiedensten Autoren eine gleiche Behandlung der Auslegung aller Willenserklärungen gefordert [67]).

k. Als letztes sei noch ein Argument in dem Theorienstreit hervorgehoben, das von der Willenstheorie zu ihren Gunsten geltend gemacht wird, und das besonders im Gegensatz zu den obigen Punkten steht, als es sich hier nicht um die Berücksichtigung des inneren Willens einer Partei, nämlich des Erklärers handelt, sondern daß gesagt wird: Wenn die inneren Willen beider Parteien übereinstimmen und von den beiderseitig übereinstimmenden Erklärungen abweichen, dann soll die Auslegung der Rechtsgeschäfte nach den beiderseitig übereinstimmenden Willensinhalten vorgenommen werden; jedoch fallen nur solche Fälle hierunter, bei denen der Willensinhalt aber auch in keiner Weise aus der Erklärung — wie wir wissen, sind darunter auch die Vorverhandlungen zu fassen — entnommen werden kann. Es bestehen zwei Möglichkeiten, wonach die inneren Willen übereinstimmend von den übereinstimmenden Erklärungen abweichen können:

1. Einmal ist die übereinstimmende Erklärung durchaus eindeutig und die abweichende Übereinstimmung der beiden Willen eine zufällige (meist irrtümliche) [68]), oder

---

[66]) Enneccerus, § 192, 3.—

[67]) vgl.: Cosack, § 63, II, 2b; Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 136 ff.; Leonhard, a. a. O., S. 88 ff.—

[68]) vgl. das Beispiel von Leonhard, a. a. O., S. 108: Die Parteien schreiben gesetzliche Zinsen, wollten aber beide nur einen Zinsfuß von 4% vereinbaren.—

2. die Erklärung ist zweideutig, die Parteien haben aber beide übereinstimmend den inneren Willen, daß die Erklärung nur so, wie sie es meinten, aufzufassen sei.

In den unter 1. erwähnten Fällen soll nun dem inneren Willen insofern das Hauptgewicht beigelegt werden, als man entweder sagt: da die inneren Willen von der übereinstimmenden Erklärung abweichen, ist das Geschäft nichtig[69]) oder das Geschäft soll nach dem übereinstimmenden Willen ausgelegt werden[70]), insbesondere mit Rücksicht darauf, daß, wenn die Erklärung gelten solle, es nicht richtig wäre, zu verlangen, daß die Parteien um Wille und Erklärung in Einklang zu bringen, dies durch Abschluß eines neuen Vertrages geschehen müßte, es aber im Gesetz keine Norm gebe, wonach nach einer Aufhebung des Vertrages der Gegner zu einem neuen Abschluß gezwungen werden könnte.

Aber warum soll nicht auch hier die objektive Auslegung gelten? Wenn jemand irrtümlich etwas anderes erklärt, als er erklären wollte, so hat das Gesetz ihm die Möglichkeit der Irrtumsanfechtung gegeben. Warum soll nun beim doppelseitigen Irrtum diese Regel nicht auch durchgreifen? Gibt doch das Gesetz durchaus keinen Anhalt, diese Fälle anders zu behandeln. Hier kann eben jede der Parteien anfechten. Natürlich ist ihnen auch die Möglichkeit gegeben, einen neuen Vertrag abzuschließen, um so eine Kongruenz von Willen und Erklärungen herbeizuführen. Rechte Fremder dürfen durch diese Abänderungen nicht verletzt werden. Eine Zwangsmöglichkeit, den Gegner zu einem neuen Abschluß zu bewegen, besteht nicht, aber dafür gibt es ja die Anfechtung. Nicht zutreffend ist auch der von Enneccerus[71]) gegen diese Regelung gemachte Einwand, daß dieselbe gegen § 133 BGB. verstoße. Denn wir hatten oben gesehen, daß § 133 nicht dem inneren Willen Geltung verschaffen will, sondern nur einer Buchstaben-Interpretation vorzubeugen sucht. Eine solche liegt aber nur vor, wenn auf den buchstäblichen Wortlaut der Erklärung Gewicht gelegt werden soll, aber nicht, wie hier, wo wir uns an den objektiven verkehrsmäßigen Sinn der Erklärung halten[72]).

In den Fällen zu 2. soll auch hier nach h. A.[73]) das Geschäft nach dem inneren Willen ausgelegt werden. Aber wenn die Undeutlichkeit sich in keiner Weise, insbesondere nicht aus den Vorverhandlungen beseitigen läßt, dann muß eben das Geschäft wegen allzu großer Undeutlichkeit der Erklärung nichtig sein, und den Parteien ist dann die Möglichkeit gegeben, auf Grund neuen Vertragsschlusses die Undeutlichkeit zu beseitigen[74]).

Wenn wir das bisher über die Funktion der Auslegung Gesagte noch einmal zusammenfassen, so ist das bisherige Ergebnis folgendes:

Die Willenstheorie ist für die Auslegung abzulehnen. Allerdings nur für Geschäfte unter Lebenden (auf die Geschäfte „von Todeswegen" kann — wie oben bereits bemerkt — hier nicht näher eingegangen werden). Die Auslegung ist objektive Deutung, denn es gilt nicht der innere Wille des Erklärenden und nicht der übereinstimmende Wille der Parteien. Außerdem könnte beim Rechtsgeschäft noch der innere Wille des Empfängers in Betracht kommen. Aber das BGB. hat die Eindruckstheorie abgelehnt; nämlich die Deutung einer Erklärung ist nicht nach dem Eindruck vor-

[69]) so: Manigk, Willenserklärung und Rechtsgeschäft, S. 514.—

[70]) so bes.: Bang, in: Iherings Jahrbuch, Bd. 66, S. 349; ferner: Rud. Leonhard, Irrtum I, S. 171.—

[71]) § 192, Anm. 11.—

[72]) so im Ergebnis auch: Oertmann, Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 117, S. 304 ff.; Leonhard, a. a. O., S. 107.—

[73]) z. B. Manigk, Willenserklärung und Rechtsgeschäft, S. 513; Danz, a. a. O., S. 29 Anm. 1.—

[74]) vgl.: Leonhard, a. a. O., S. 111; Titze, Mißverständnis, S. 188, Anm. 34.—

zunehmen, den der Empfänger von ihr hat, sondern so, wie sie sich objektiv darstellt; denn bei irrtümlicher Auffassung kann auch der Empfänger anfechten. Wir müssen bezüglich der Berücksichtigung des Willens des Erklärers noch einschränkend sagen, daß derselbe, wenn er von der Erklärung abweicht, wirksam ist, wenn der Gegner ihn trotzdem erkannt hat. Nach h. M.[75]) soll dieser Wille stets berücksichtigt werden. Nach Leonhard einschränkend nur dann, wenn der Empfänger in arglistiger Weise seine Aufklärungspflicht verletzt hat[76]). Und zwar will er in diesen Fällen unter analoger Anwendung des § 463, II einen Schadensersatzanspruch geben; jedenfalls ist nur in solchen Fällen der innere Wille überhaupt berücksichtigt. Da nun also nicht der innere Wille des Erklärers, nicht der des Empfängers und auch nicht der übereinstimmende Wille beider für die Auslegung Beachtung findet, so ist tatsächlich mit Leonhard die Folge zu ziehen, daß die Auslegung nur objektive Deutung ist und daß nur das Erklärte als Mittel der Auslegung benutzt werden darf. Wie weit der Begriff der Erklärung zu ziehen ist, hatten wir oben festgestellt. Wir werden jetzt, da dieser Abschnitt schon zum Teil das mitbehandelt hat, was über die Auslegungsmittel zu sagen ist, im folgenden uns noch mit dem zu beschäftigen haben, was außerdem noch für die Auslegung benutzt werden darf.

§ 7. a. Als Mittel der Auslegung dient nun in erster Linie der Wortsinn der Erklärung. Allerdings ist hierbei vorsichtig zu verfahren und, wie § 133 vorschreibt, nicht an dem buchstäblichen Sinne der Erklärung zu haften. Immerhin werden wir damit jede Auslegung zu beginnen haben.

b. Außerdem sind, wie allgemein anerkannt wird, als Mittel der Auslegung die Erfahrungssätze des Lebens anzuwenden, wozu auch das nichtjuristische Wissen gehört. Es ist dies in allgemeiner Form im Gesetz nicht ausgesprochen, weil es sich ja eigentlich auch ganz von selbst ergibt.

c. Besonders hervorgehoben ist nur und als gesetzliche Auslegungsregel hingestellt die Berücksichtigung der Verkehrssitte in zwei wichtigen Vorschriften: den § 157 und 242 BGB. Wenn gleichzeitig Treu und Glauben damit im Zusammenhang erwähnt ist, so soll dies bedeuten, daß das unter Berücksichtigung der Verkehrssitte gefundene Ergebnis auch der Billigkeit entsprechen soll, wie denn überhaupt ein billiges Ergebnis zu finden, ein Haupterfordernis der Auslegung ist. Die Berücksichtigung der Verkehrssitte gelangt auch gegen den inneren Willen einer oder beider Parteien in der Auslegung zur Geltung, wie heute — da im Gegensatz zur Unterwerfungstheorie und zur Gesetzestheorie die Erklärungstheorie gilt —, allgemein angenommen wird[77]). Allerdings ist bei Irrtum über den Inhalt der Verkehrssitte die Möglichkeit der Anfechtung gegeben. Diese entfällt aber dann, wenn sich die Parteien einer bestimmten Verkehrssitte ohne Kenntnis über ihren Inhalt unterworfen haben. Denn, wenn die Parteien sich dahingehend geeinigt haben, daß überhaupt eine bestimmte Verkehrssitte gelten solle, so ist es ihnen jederzeit ohne Schwierigkeiten möglich, sich Kenntnis vom Inhalt dieser Verkehrssitte zu verschaffen. Eine Berufung darauf, daß sie sich zwar darüber geeinigt hätten, daß eine bestimmte Verkehrssitte gelten solle, ihnen aber der Inhalt unbekannt wäre,

---

[75]) Manigk, Willenserklärung, S. 160; v. Tuhr, Allg. Teil, 450; weitere Lit.: s.: Leonhard, a. a. O., S. 121 Anm. 291.—

[76]) Leonhard, a. a. O., S. 107.—

[77]) vgl.: Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 66 ff. und die dort angeführte Literatur.—

würde gegen Treu und Glauben verstoßen [78]). Eine Irrtumsanfechtung kann nicht durchgreifen, weil die Parteien ja hier nicht über den Inhalt geirrt haben, sie haben sich ja gar keine Vorstellung in irgend einer Richtung gemacht, sondern hatten überhaupt keine Kenntnis vom Inhalt dieser Verkehrssitte, die zur lex contractus geworden war.

d. Wir hatten oben, als wir den Gegenstand der Auslegung, die Erklärung, fest umgrenzt hatten, schon gesehen, daß nicht allgemein die „Umstände des Falles" als Deutungsmaterial zu verwerten sind, und hatten uns dabei auf die beschränken müssen, die vor oder während des Abschlusses des Rechtsgeschäfts sich fanden. Danz [79]) faßt insbesondere unter diese Umstände des Falles auch solche Umstände, die nach Abschluß des Rechtsgeschäftes hervortreten, und will auch diese als Auslegungsmittel gelten lassen. Aus ihnen sollen Schlüsse gezogen werden, wie eine Erklärung auszulegen sei. Er tut dies insbesondere in Hinsicht auf eine Entscheidung des OLG. Augsburg [80]). Es ist aber ebensowenig angängig, hier, wo das Verhalten nach Abschluß des Rechtsgeschäfts dem anderen Teile gegenüber zutage getreten ist, als auch in den Fällen, wo es in nicht rechtsgeschäftlicher Weise gegenüber Dritten (wie im Falle des RG. Bd. 20, S. 111) sich zeigt, die Erklärung nach den jetzt getätigten Handlungen als ein Argument für die bei Abschluß des Rechtsgeschäfts vorhande Absicht auszulegen. Maßgebend ist besonders für die von Danz angeführte Entscheidung, daß schon aus der Erklärung selbst objektiv zu entnehmen war, daß sich der Bürge nur auf Zeit (5 Monate) verpflichten wollte. Der Umstand, daß der Gläubiger später an ihn zwecks Abschluß eines neuen Vertrages herantrat, braucht gar nicht für die Auslegung des vor 5 Monaten abgeschlossenen Vertrages benutzt zu werden, ja er darf es sogar gar nicht. Denn, wäre es tatsächlich nach der Erklärung zweifelhaft gewesen — was hier nicht der Fall ist — ob eine Bürgschaft auf Zeit oder Dauer vorlag, so müßte das gelten, was bei einer nicht aus der Erklärung zu beseitigenden Undeutlichkeit überhaupt gilt, wovon oben die Rede war. Die Handlungen nach Abschluß des Rechtsgeschäfts sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Vertragsgegner sind, wenn sie sich nicht als Abschluß eines neuen Vertrages darstellen, für die Auslegung bedeutungslos.

Ergibt sich für die Auslegung also, daß sie objektive Deutung ist und daß nur das Erklärte benutzt werden darf, so folgt daraus einmal für die Mittel, deren man sich zur Auslegung bedient, daß nicht die Umstände des Falles schlechthin benutzt werden dürfen, wie viele wollen, sondern eben nur, soweit sie in der Erklärung hervorgetreten sind; andererseits aber auch folgt daraus, daß nicht Handlungen nach Abschluß des Rechtsgeschäfts für die Auslegung verwertbar sind [81]).

§ 8. Schließlich haben wir, ehe wir uns den allgemeinen Bedingungen und ihrer Auslegung zuwenden, uns noch mit der Stellung der Auslegung zur Revision zu befassen. Die Frage, ob die Auslegung mit der Revision anfechtbar ist, wird, obwohl sie von großer Wichtigkeit für das Rechtsleben ist, leider nicht übereinstimmend beantwortet. Die Beantwortung dieser Frage steht in engstem Zusammenhang damit, ob in der Auslegung tatsächliche Feststellungen enthalten sind oder nicht. Nimmt man das erstere an, so wird man dahin gelangen, eine Nachprüfung der Auslegung in der

[78]) so: Lehmann-Ring, Komm. z. HGB. § 346; Laband, Ztschr. d. Handelsrechts, Bd. 17, S. 484; Endemann, Hdb. d. Handelsr. § 10, S. 47; Oertmann, RO. u. Verkehrssitte, S. 393.—

[79]) S. 67.—

[80]) Mitgeteilt in: Seuff. Arch., Bd. 66 Nr. 6, S. 10.—

[81]) So auch Leonhard, Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 120 S. 66 ff.

Revisionsinstanz zu verneinen. Denn von der Berufungsinstanz festgestellte Tatsachen sind gemäß § 561, II ZPO. für die Revision bindend und unterliegen daher nicht ihrer Beurteilung[82]). Wir hatten aber oben gesehen, daß die Feststellung des Tatbestandes von der Auslegung scharf zu trennen ist, daß die Auslegung nicht insbesondere Feststellung des Tatbestandes ist. Wenn nun schließlich auch der innere Wille von Erklärer und Empfänger und selbst ihr übereinstimmender Wille nicht für die Auslegung in Frage kommt, so ergibt sich daraus, daß die Auslegung es auch nicht mit der Feststellung eines inneren Willens zu tun hat. Es ist daher mit Leonhard[83]) zu folgern: Da die Auslegung keine Tatsachenfeststellung enthält, ist sie mit der Revision anfechtbar. Denn auch die allgemeinen Lebensregeln, die zwar ja Tatsachen sind, und die wir als Mittel der Auslegung angesehen haben, gelten jedoch gemäß § 291 ZPO. nicht als solche, da sie nicht behauptet und bewiesen zu werden brauchen.

Die Auslegung allgemeiner Bedingungen bei Verträgen.

§ 9. Haben wir somit die Grundzüge der Auslegung der Rechtsgeschäfte festgelegt, so wenden wir uns nun den „Allgemeinen Bedingungen" zu und wir werden zu untersuchen haben, inwieweit diese Grundsätze auf die Auslegung allgemeiner Bedingungen Anwendung finden.

Die „Allgemeinen Bedingungen", die sich im Rechts- und Wirtschaftsleben auch unter dem Namen „Allgemeine Geschäftsbedingungen" finden, sind nun nicht eigentliche Bedingungen im Sinne des Wortes, wie man es sonst aufzufassen pflegt: Bedingung als ein zukünftiges, ungewisses Ereignis hingestellt. Sondern es sind einzelne Bestimmungen, die gelten sollen für Geschäfte gewisser Art, die zur lex contractus werden, wenn demnächst solche Geschäfte abgeschlossen werden. Das besondere Kennzeichen ist, daß ein Kontrahent diese Geschäfte häufig abschließt und diese einzelnen Punkte, die in den „Allgemeinen Bedingungen" enthalten sind, stets zum Inhalt des Vertrages erhoben wissen will, ganz gleich, mit wem er abschließt, wenn es sich nur um ein derartiges Geschäft handelt. Die Bestimmungen sind gewissermaßen „Normalinhalt" eines jeden Vertrages — um mit Düringer-Hachenburg[84]) zu reden, der auf ein solches Geschäft abzielt. So z. B., wenn große Unternehmen des Verkehrs Allgemeine Bedingungen herausgeben, in denen sie ihre Haftung für Fahrlässigkeit auf ein gewisses Maß (z. B. 50% des Wertes) beschränken.

Nicht darunter sind zu verstehen allgemeine Klauseln, wie z. B. cif und fob; diese können vielmehr nur in diesen Bedingungen enthalten sein. Mitunter werden aber auch diese Bedingungen schon bestehende Verkehrssitten enthalten, oder auf gewisse Usancen verweisen: so z. B., wenn große Banken allgemeine Bedingungen des Inhalts herausgeben, daß für den Handel mit Wertpapieren die Usancen des Berliner Börsenvereins maßgebend seien.

Aus der Natur dieser „Allgemeinen Bedingungen", daß sie nämlich von einem Kontrahenten für dieselben Vertragsverhältnisse aufgestellt werden, die derselbe häufig abschließt mit jeweils verschiedenen anderen Kontrahenten, folgt eigentlich schon, daß sie am häufigsten in solchen wirtschaftlichen Instituten anzutreffen sind, bei denen ein Kontrahent vielen anderen gegenübersteht und stets ein und dasselbe Rechtsgeschäft abschließen. Es sind das die großen Einrichtungen des Verkehrs, wie Transportanstalten.

---

[82]) Für Ablehnung der Revision: Rud. Leonhard, Irrtum, S. 195, Anm. 1; vgl. ferner die bei Danz, a. a. O., S. 196, Anm. 4 zit. Schriftsteller.—

[83]) Franz Leonhard, S. 149 a. a. O.—

[84]) § 346, Anm. 10.—

Ferner kommen die Versicherungsunternehmen in die Lage, mit einem großen Publikum ein und dieselben Verträge abzuschließen, alsdann die Banken und dergleichen mehr. Kennzeichen ist also stets auf einer Seite ein Kontrahent, der mit einer Vielheit, einer unabsehbaren Menge anderer Kontrahenten unter Zugrundelegung ein und desselben Rechtsgeschäfts Verträge abschließt.

§ 10. Es fragt sich aber auch, ob dies nicht nur Kennzeichen, sondern Wesenserfordernis dieser „Allgemeinen Bedingungen" ist, mit anderen Worten: Wir prüfen nun die Frage, ob nur bei Vorliegen aller dieser Faktoren Geschäftsbedingungen erlassen werden können oder ob auch unter anderen Verhältnissen die Möglichkeit besteht, sich Allgemeiner Geschäftsbedingungen zu bedienen. Es soll an dieser Stelle noch nicht untersucht werden, w a n n die Geschäftsbedingungen Wirksamkeit erlangt haben, d. h. zur lex contractus geworden sind, sondern vielmehr, welche Arten von Unternehmen zu ihrem Erlaß berechtigt sind. Könnte z. B. ein Kaufmann einer kleinen Stadt in der Zeitung oder sonstwie „Allgemeine Bedingungen" bekanntgeben, die bei allen bei ihm abgeschlossenen Geschäften als Grundlage dienen sollen? Einmal besteht bei seinem verhältnismäßig kleinen Kundenkreis sehr wohl die Möglichkeit, daß er im einzelnen Fall bei Abschluß des Vertrages alle Bestimmungen erwähnt und erklärt, die er zu Grunde zu legen wünscht. Niemand erwartet überhaupt hier ein Vorhandensein von „Allgemeinen Geschäftsbedingungen" und es würde höchst unbillig sein, wenn diese nun auf einmal hier als Teil des Vertrages gelten sollten.

Die Rechtsprechung hat sich mit Recht daher auf den Standpunkt gestellt, daß ein Erlaß „Allgemeiner Bedingungen" nur bei solchen Unternehmen möglich sein soll, bei denen ein großer, unübersehbarer Kundenkreis vorhanden ist und wo daher soche Geschäftsbedingungen verkehrsüblich sind. Wenn dagegen ein Betrieb von derart geringem Umfang „Allgemeine Bedingungen" aufgestellt hat, so finden sie im Einzelfall selbst dann keine Anwendung, wenn der Gegner sie sogar zufällig gekannt hat. Wohin würde es führen, wenn man jedem noch so kleinen Unternehmen das Recht zugestehen wollte, „Allgemeine Bedingungen" zu erlassen. Eine große Unsicherheit im Verkehr wäre die Folge. Hat ein derartiges Unternehmen „Allgemeine Geschäftsbedingungen" erlassen, so finden sie als zu Unrecht bestehend, keine Beachtung und können schon allein aus diesem Grunde nicht Vertragsbestandteil werden, wenn selbst im Einzelfall ihre Verkündung als gehörig anzusehen ist und sie selbst dem Gegner bekannt waren [85]).

Aber auch in den Fällen, wo man das Vorhandensein „Allgemeiner Bedingungen" als verkehrsüblich ansehen kann, und wo der Umfang des Unternehmens kein Hinderungsgrund für ihre Wirksamkeit ist, gibt es Möglichkeiten, wo selbst, wenn sie gehörig verkündet sind, ihr Vorhandensein als nicht zu Recht bestehend angesehen werden muß. So, wenn sie gegen die guten Sitten verstoßen. Besonders aber verdienen hier die Fälle hervorgehoben zu werden, wo der Inhalt der Bedingungen nicht unsittlich ist und der § 138 keine Anwendung findet, sondern wo die Stellung des Unternehmens oder einer Vereinigung von solchen eines bestimmten Geschäftszweiges einen Anlaß dazu geben: Es kommen hier solche Unternehmer und Unternehmer-Vereinigungen in Frage, deren Stellung im Verkehrsleben sich als ein Monopol darstellt und sie als die wirtschaftlich Stärkeren dem Gegner Bedingungen aufzwingen, die zwar dem Inhalt nach nicht unsittlich sind, wohl aber ihnen auf Grund ihrer Machtstellung erheblichen Vorteil bringen können. Als Beispiel sei folgender Fall aus der Praxis genannt [86]):

[85]) so: RG. 103, S. 85; OLG. Bd. 42, S. 229; Staub, Komm. z. HGB. § 346, Anm. 17 a.—

[86]) RG. 99, 107.—

Die Spediteure einer Stadt hatten sich zusammengeschlossen und „Allgemeine Bedingungen" herausgegeben, worin sie ihre Haftung für Verschulden auf 2 Mk. pro kg aller Waren, die sie beförderten, eingeschränkt hatten. Sie sind durch ihre tatsächliche Monopolstellung in der Lage, ihren Kontrahenten harte Bedingungen aufzuerlegen, denen dieselben freiwillig niemals zustimmen würden. Die Bedingungen dürfen aber nicht einseitig Interessen des Unternehmers vertreten, sondern müssen mit dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis vereinbar sein, sonst sind sie wegen übermäßiger Ausnutzung wirtschaftlicher Stärke als nichtig anzusehen. Eine besondere Prüfung, ob nicht durch den Erlaß „Allgemeiner Bedingungen" und ihrem Inhalt dem Publikum dadurch Schaden erwachsen kann, daß die Unternehmer ihre wirtschaftliche Stärke über das Maß hinaus ausbeuten, ist bei den Kartellen und ähnlichen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen geboten, und gerade um diesem Einhalt zu tun, ist die Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (sog. Kartell-Verordnung) erlassen [87]).

§ 11. Was nun die rechtliche Bewertung der „Allgemeinen Bedingungen" anbetrifft, so stellen sie nicht selbst einen Vertrag dar, sondern sind als Teile eines solchen anzusehen. Dieser Teil erlangt Wirksamkeit, wenn der Vertrag selbst abgeschlossen ist. Das hindert aber nicht, daß die „Allgemeinen Bedingungen" selbst wieder ein selbständiges neues Rechtsgeschäft — also gewissermaßen einen Nebenvertrag — bedeuten können, wie das z. B bei Bankbedingungen oft der Fall sein wird, wenn es heißt, daß alle Werte eines Kunden der Bank, solange die Geschäftsverbindung besteht, als Pfand, Sicherheit oder dergl. dienen sollen gegenüber allen Ansprüchen der Bank an den Kunden. Auch hier aber muß erst ein Vertrag abgeschlossen sein, dessen Bestandteil dann die „Allgemeinen Bedingungen" werden. Ist somit der Hauptvertrag, der vielleicht sich als „Verwahrungsvertrag" darstellt, unwirksam, so entfällt damit auch die Wirksamkeit der „Allgemeinen Bedingungen", ganz gleich, ob sie ein neues Rechtsgeschäft darstellen oder nicht [88]).

Über die Form der „Allgemeinen Bedingungen" ist zu sagen, daß sie im allgemeinen formlos sein werden, da ja das Gesetz den Grundsatz der Formfreiheit aufgestellt hat. Ausnahmen können nur für solche Fälle eintreten, wenn die Bedingungen, die wirksam geworden sind, sich als ein neues Rechtsgeschäft darstellen und dieses zu seiner Wirksamkeit der Form bedarf [89]).

Schließlich ist an dieser Stelle noch zu sagen, daß die „Allgemeinen Bedingungen" abzugrenzen sind vom Handelsbrauch. Denn der Handelsbrauch beruht auf tatsächlicher Übung, während die Bedingungen als Grund ihrer Wirksamkeit den Willen dessen haben, der sie herausgibt und den Willen dessen, der sich damit einverstanden erklärt, daß sie also zum Vertragsbestandteil werden sollen. Da sie somit jederzeit auch geändert werden können mit Zustimmung beider Teile, nämlich dessen, der sie herausgibt und dessen, der sie in ihrer neuen Form anerkennt, ist es auch nicht möglich, daß sie zum Gewohnheitsrecht werden können [90]).

Der Zweck der „Allgemeinen Bedingungen" ist die Erleichterung und schnellere Abwicklung des Geschäftsverkehrs. Sind von einem großen Institut „Allgemeine Bedingungen" wirksam erlassen, so ist es nicht nötig, im

[87]) RGBl. 1923, S. 1067; vgl. insbes. den § 10 der Verordnung, der auf die „Allgemeinen Bedingungen" Bezug nimmt.—

[88]) so a.: RG. 105, S. 291; Staub, § 346 Anm. 17.—

[89]) vgl.: Staub, § 346 Anm. 17.—

[90]) so: Düringer-Hachenburg, § 346 Anm. 10; a. Ansicht: Staub, Komm., Bd. 1 Allgemeine Einleitung, Anm. 36.

Einzelfall die darin enthaltenen Bestimmungen noch einmal besonders hervorzuheben, sondern sie werden schon ohnedies zum Vertragsinhalt. Dadurch wird viel Zeit gespart und die Abwicklung des Verkehrs geht viel schneller vonstatten, als wenn bei jedem Abschluß jeder einzelne Punkt noch einmal klargelegt werden muß.

Demgegenüber steht als Nachteil, daß es vielleicht vorkommen wird, daß solche „Allgemeinen Bedingungen" bestehen und wirksam werden, ohne daß der Einzelne von ihnen Kenntnis hatte. Dieser Nachteil entfällt aber, wenn in jedem Einzelfall nachgeprüft wird, ob eine gehörige Verkündung vorliegt. Im folgenden werden wir uns besonders mit dieser Frage der Wirksamkeit der „Allgemeinen Bedingungen" zu beschäftigen haben.

§ 12. Wir hatten oben gesehen, daß die Feststellung des Tatbestandes stark von der Auslegung zu trennen sei, und hatten uns damit in Gegensatz gestellt zu der h. A., die besagt, daß die Auslegung nicht nur Deutung, sondern auch Feststellung des Tatbestandes sei. Es fragt sich nun, ob für die Versicherungsbedingungen und ähnliche typische Urkunden die Feststellung des Tatbestandes der Erklärung mit der Auslegung zusammenfällt. Es müßte dann der Fall sein, wenn man die Meinung vertreten würde, daß derartige Urkunden nur aus sich selbst heraus auszulegen seien. In der Tat ist diese Ansicht vertreten, insbesondere vom RG. so, wenn gesagt wird: „Da hierbei (es handelt sich um Urkunden, die für den Verkehr bestimmt sind) Besonderheiten des Einzelfalles keine Rolle spielen, vielmehr der maßgebende Sinn der Worte nur aus der Urkunde geschöpft werden kann"[91]). Oder, wenn es in einer Entscheidung heißt, wo es sich um die Auslegung eines Statuts handelt: „Das Statut ist aus sich heraus auszulegen"[92]). Auch in der Entsch., Bd. 81, S. 117 ist derselbe Standpunkt, wenn auch nicht in ganz so krasser Form, zu finden.

Die Folge ist, daß jegliche mündliche Abmachungen, die außerdem zwischen den Parteien getroffen sind und von großer Bedeutung sein können, die sog. Vorverhandlungen, damit einfach unberücksichtigt bleiben müßten. Ein sehr hartes und unbilliges Ergebnis, weniger für den Teil, der die Bedingungen herausgegeben hat, als für die Gegenseite (z. B. den Versicherungsnehmer), u. U. aber auch für beide Teile.

Wenn auch gerade in den Fällen, wo es sich um Versicherungsbedingungen handelt, vorgeschrieben ist, daß nach § 10 des Privat-Versicherungsgesetzes vor Abschluß des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt werden muß, so bedeutet dies nicht, wie man vielleicht annehmen könnte, daß damit, wenn das geschehen ist, alle daneben getroffenen Abreden nicht zur Auslegung des Vertrages herangezogen werden können, als vielmehr, daß diese Bedingungen nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn dieser Vorschrift Genüge getan ist.

Übrigens ist bemerkenswert, daß an anderer Stelle das RG. selbst dafür eintritt, auch das nebenher mündlich Geäußerte für die Auslegung in Betracht zu ziehen[93]).

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß es sich hier nicht um die Fälle handelt, wo durch die Festlegung in einer Urkunde alle vorher gepflogenen Verhandlungen noch einmal zusammengefaßt werden sollen, sondern die

[91]) RG. 83, S. 295.—
[92]) RG. 86, S. 284.—
[93]) so: RG. Bd. 3, S. 428.—

Bedingungen sollen nur neben so und soviel anderen Bestandteilen des Vertrages Bestandteile werden.

§ 13. Aber noch aus einem anderen Grunde ist die Ansicht unhaltbar, daß hier die Auslegung mit der Feststellung des Erklärungstatbestandes zusammenfallen solle. Wollte man sich auf den Standpunkt stellen, so müßte auch die Frage, wann die einzelnen Bedingungen zur lex contractus geworden sind, zur Auslegung gehören, — eine Frage, die zur Feststellung des Erklärungstatbestandes gehört. Es ist nun zwar in den einzelnen Entscheidungen, die diese Frage zum Gegenstand ihrer Erörterung machen, nie besonders hervorgehoben, daß dies auch eine Frage der Auslegung der allgemeinen Bedingungen sei, es muß sich das aber als logische Folge der oben vertretenen Ansicht ergeben und es ist daher nötig, zu prüfen, wann die Allgemeinen Bedingungen zur lex contractus geworden sind und ob dies tatsächlich eine Frage der Auslegung ist. Wir werden sehen, daß sich die Frage, wann die Allgemeinen Bedingungen zum Tatbestand der Erklärungen geworden sind, nach den Gesichtspunkten richtet, die für die Wirksamkeit von Willenserklärungen gegeben sind. Und wir werden dann im einzelnen noch weitere Schlüsse aus den Ergebnissen für die Auslegung Allgemeiner Bedingungen ziehen können.

Wir hatten gesagt, daß die Allgemeinen Bedingungen ihrer Natur nach als Teil des Vertrages anzusehen sind, mit dessen Wirksamkeit also auch wirksam werden. Es ist für sie somit dasselbe Erfordernis aufzustellen wie für die Punkte überhaupt, die Bestandteile des Vertrages werden sollen: Wenn über etwas ein Vertrag zustande gekommen sein soll, so muß ein dahingehendes Angebot und eine dahingehende Annahme vorliegen. Sollen nun „Allgemeine Bedingungen" als lex contractus angesehen werden, so ist für ihre Wirksamkeit ein dahingehendes Angebot und eine entsprechende Annahme zu fordern. Da Angebot und Annahme empfangsbedürftige Willenserklärungen sind, werden sie wirksam, wenn sie dem Gegner zugegangen sind. Zugegangen ist aber eine Erklärung dann, wenn nach der Verkehrsanschauung erwartet werden muß, daß der Adressat von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen kann [94]).

Es hat den Anschein, als ob man gerade bei einer Art der Allgemeinen Bedingungen, die sehr häufig vorkommen, hiervon abgewichen ist. Es sind solche Bedingungen, die der Staat aufstellt, wenn er ein Unternehmen zuläßt. Es wird gesagt, hier brauche der Einzelne die Bedingungen nicht zu kennen, sie würden ganz von selbst zum Vertragsinhalt [95]), zwar nicht aus dem Grunde, weil sie Rechtsnormen sein könnten, denn das ist nicht möglich, da die „Allgemeinen Bedingungen" bei der Zulassung eines Unternehmens nicht von der gesetzgebenden Körperschaft, sondern von den Verwaltungsbehörden aufgestellt sind.

Ähnlich liegt es auch, wenn gesagt wird, daß bei den großen öffentlichen Anstalten des Verkehrs die „Allgemeinen Bedingungen" ohne weiteres für den anderen Teil bindend würden, denn jeder rechnet damit, daß dort solche „Allgemeinen Bedingungen" bestehen [96]).

Sollen hier nun etwa die „Allgemeinen Bedingungen" Wirksamkeit erlangen, selbst wenn eine gehörige Verkündung nicht vorliegt, also von ihnen nicht nach der Verkehrsanschauung erwartet werden kann, daß jedermann Kenntnis erlange, sondern soll ihre Wirksamkeit darauf beruhen, daß sie von selbst zur lex contractus werden? Ähnlich soll es auch der Fall

[94]) so: Enneccerus, Lehrb. § 159, II, 1; Planck, Komm. § 130; ähnl. a.: Leonhard, Lehrb. S. 28 d B.—
[95]) ROHG. Bd. 14, S. 38.—
[96]) Seuff. Arch., Bd. 74, Nr. 161.—

sein bei den Bedingungen, die von den öffentlich-rechtlichen Verbänden gemeinnütziger Art, wie: Sparkassen, Krankenhäuser und dergl. herausgegeben werden [97]). Aber hier werden die „Allgemeinen Bedingungen" nicht von selbst zur lex contractus, sondern wenn z. B. eine Partei mit einem Unternehmen der genannten Art ein Geschäft abschließt, so liegt darin eine stillschweigende Unterwerfung unter die Bedingungen und eine evtl. Nichtkenntnis dieser „Allgemeinen Bedingungen" kann sie aus dem Grunde nicht geltend machen, weil das gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Es ist in der Entwicklung des Verkehrs durch den häufigen, fast alltäglichen Abschluß solcher Geschäfte dahin gekommen, daß jedermann weiß, daß dort irgendwelche Bedingungen existieren; er kann sich nach ihrem Inhalt erkundigen. Tut er das nicht, so fordern Rücksicht auf Treu und Glauben und die Verkehrssitte, daß er sich den Bedingungen unterwirft. Will er das nicht, so muß er das besonders geltend machen.

Aber von selbst kann nicht etwas zur lex contractus werden, insbesondere dann nicht, wenn keine gehörige Veröffentlichung vorliegt. Es erscheint dies auch nur eine etwas ungenaue Ausdrucksweise zu sein und es muß auch hier eine gehörige Verkündung (z. B. in der Zeitung) die Grundlage für die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Bedingungen sein. Immerhin konnte es auf den ersten Blick insofern mißverständlich wirken, als es danach „Allgemeine Bedingungen" geben könnte, die nicht auf Grund der sonst für alle Vertragsbestandteile geltenden Regel (Angebot und Annahme) zur lex contractus werden könnten [98]).

Im wesentlichen aber haben wir die Allgemeinen Bedingungen nach der Art, wie das Angebot erfolgt, in zwei Gruppen zu teilen: Einmal kann ihre Bekanntmachung in der Weise geschehen, daß man jedem Kontrahenten ein Exemplar der „Allgemeinen Bedingungen" zukommen läßt, indem man es ihm entweder zusendet (Rundschreiben, Prospekte, Kataloge usw.) oder aushändigt. Andererseits ist die Möglichkeit gegeben, daß man die Allgemeinen Bedingungen selbst nur in einigen wenigen Exemplaren veröffentlicht, aber in der Weise, daß jeder, der demnächst Geschäfte der bestimmten Art abschließen will, durch die Art der Bekanntmachung Kenntnis erlangt hat oder, da ja das Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist, nach der Verkehrsanschauung erwartet werden muß, daß jedermann von dem Inhalt der „Allgemeinen Bedingungen" Kenntnis erlangen kann. So, wenn sie z. B. in der Zeitung bekanntgegeben sind, oder wenn sich im Geschäftsraum desjenigen, der die Bedingungen herausgibt, ein Aushang befindet, auf dem sie enthalten sind.

a. Was nun die Verkündung der ersten der beiden Gruppen anbetrifft, daß man nämlich die Bedingungen entweder zusendet oder aushändigt, so werden sie beide wirksam, wenn sie dem Gegner zugegangen sind. Auch gilt das in den Fällen, wo man dem Gegner die Allgemeinen Bedingungen selbst aushändigt, und es dann zum Abschluß kommt. Zwar ist das Zugehen nur für Willenserklärungen unter Abwesenden erforderlich. Für solche, die unter Anwesenden abgegeben werden, ist bestritten, ob das bloße Zugehen genügt [99]) oder ob der Gegner die Erklärung wirklich vernommen haben muß [100]). Es handelt sich in den letztgenannten Fällen nun zwar um eine Willenserklärung unter Anwesenden, aber nicht um eine mündliche, sondern um eine schriftliche, oder allgemein gesagt: um eine verkörperte

[97]) vgl.: Staub, Komm., § 346, Anm. 17 a.—

[98]) so auch RG. 103 S. 85; Staub Komm. Anm. 17 b am Schluß.

[99]) so: Staudinger, Komm. Einl. vor § 116, III, 6. — Komm. d. RGR. § 130, Nr. 1. Cosack, § 59, I, 1a.—

[100]) vgl. Planck, § 130 Satz 2; Enneccerus § 149 B, 1. — Oertmann, Komm. § 130, 4 a.—

Willenserklärung, weil die Erklärung (die Allgemeinen Bedingungen) gewöhnlich auf einem Bogen gedruckt oder sonstwie schriftlich niedergelegt, verkörpert ist. Für diese verkörperten Willenserklärungen gelten nun aber dieselben Vorschriften wie für Willenserklärungen unter Abwesenden. Für diejenigen, die sowieso auf Willenserklärungen unter Abwesenden dieselben Regeln anwenden wollen, wie für solche unter Anwesenden, ist das ja selbstverständlich. Aber auch die Anhänger der anderen Richtung wenden hier die Vorschriften über Erklärungen unter Abwesenden an [101]).

Es ist also der Inhalt der Allgemeinen Bedingungen, wenn sie jedem Gegner entweder zugesandt oder ausgehändigt werden, wirksam, sobald ihm das die Allgemeinen Bedingungen enthaltende Schriftstück zugegangen ist und er dann abschließt. Nur dann wird man in solchen Fällen von einer gehörigen Verkündung der Allgemeinen Bedingungen sprechen können. Sind die Bedingungen dann gehörig verkündet, also dem Gegner zugegangen, (zunächst sei von dem Regelfall gesprochen, daß dem Gegner ein Rundschreiben zugesandt wird, welches nur die „Allgemeinen Bedingungen" enthält), dann sind aber auch, wenn der Gegner nun abschließt, dieselben zur lex contractus geworden. Ist er nicht mit ihnen einverstanden, so ergibt sich für ihn die Pflicht, das darzulegen. Eine Berufung darauf, er habe sie nicht gekannt, oder er habe sie gar nicht als Vertragsbestandteil gelten lassen wollen, würde gegen Treu und Glauben verstoßen [102]). Das Verhalten des Kontrahenten, dem die Bedingungen zugegangen sind, muß dann als eine stillschweigende Unterwerfung unter dieselben angesehen werden.

Anders liegt folgender Fall: Jemand hat für den Abschluß gewisser Geschäfte Allgemeine Bedingungen erlassen. Jetzt schließt er mit einem Kunden ein Geschäft ab, wobei von demselben von keiner Seite etwas erwähnt wird; sie sind auch dem Kunden nicht zugegangen, anderweitig sind sie ebenfalls nicht veröffentlicht. Der Kunde hingegen weiß zwar, daß für den Abschluß dieser Geschäfte „Allgemeine Bedingungen" bestehen, kennt aber ihren Inhalt nicht. Hier wird man nicht sagen, daß sie zur lex contractus geworden sind, denn eine gehörige Verkündung liegt nicht vor. Die bloße Kenntnis von einem Vorhandensein Allgemeiner Bedingungen auf Seiten des Kunden oder Kenntnis ihres Inhalts kann hier nicht genügen, um sie als Vertragsbestandteile wirksam werden zu lassen. Den Kunden trifft in diesem Falle aber auch keine Pflicht, sich nach ihrem Inhalte zu erkundigen. Wenn er dies unterläßt, so verstößt seine Handlungsweise nicht gegen die guten Sitten oder Treu und Glauben. Denn wenn der Gegner dann seine Bedingungen nicht gehörig bekannt gibt, so muß der Schaden ihn treffen und nicht den anderen Teil. Das erfordert die Billigkeit. Mit Recht hat sich daher die Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß in diesen Fällen die bloße Kenntnis vom Vorhandensein Allgemeiner Bedingungen nicht genüge. So, wenn vom Kammergericht entschieden wird: „Die bloße Kenntnis des Klägers, daß bei der Beklagten „Allgemeine Geschäftsbedingungen" bestanden, genügt nicht, um diese als Teil des zustande gekommenen Vertrages anzusehen. Dazu wäre erforderlich, daß sie durch Zusendung von Geschäftsanpreisungen, Preisliste etc. — dem Kläger mitgeteilt werden oder ihm bei früheren Abschlüssen oder durch öffentliche Bekanntmachungen als Grundlage aller Verträge der Beklagten zur Kenntnis gebracht wären [103]).

Ja, selbst wenn es in der betr. Branche, in der jemand Geschäfte abschließt, gebräuchlich ist, daß dort die Geschäfte unter „Allgemeinen Bedingungen" abgeschlossen werden, genügt diese Kenntnis auf der Gegen-

[101]) Planck, § 130, I; Enneccerus, § 149 B, 2; Oertmann § 130, 4 a.—
[102]) vgl.: Staub, § 346, Anm. 17 a; RG. 13, S. 177; 103, S. 85; JW. 1901, S. 621.—
[103]) OLG. 41, S. 216.—

seite nicht, ihnen zur Wirksamkeit zu verhelfen, wenn es an einer gehörigen Verkündung fehlt[104]), denn eine Pflicht, sich Kenntnis der Allgemeinen Bedingungen zu verschaffen, besteht nicht.

Wohl hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, wo jemand sich irgend welchen Geschäftsbedingungen ohne Kenntnis des Inhalts durch ausdrückliche Anerkennung unterwirft. Hier sind die Bedingungen zur lex contractus geworden[105]). Oder aber auch dann, wenn jemand ein Betätigungsschreiben genehmigt und darin nur auf Geschäftsbedingungen hingedeutet ist, ohne daß dieselben darin enthalten sind[106]), denn hier liegt ein Angebot vor, die Allgemeinen Bedingungen zum Vertragsinhalt werden zu lassen, und jedes Schweigen darauf muß als Zustimmung gelten.

Wenn wir eben von dem Regelfall ausgegangen sind, daß dem Gegner die allgemeinen Bedingungen in einem besonderen Rundschreiben zugesandt sind, das weiter nichts enthält als nur diese, so besteht aber auch die Möglichkeit, daß sie in Verbindung mit anderen Teilen des Vertragsangebotes zugesandt werden können: so, wenn dem Gegner Kataloge oder Preislisten zugesandt werden, und hier die „Allgemeinen Bedingungen" nur in Form eines Vermerks enthalten sind. Werden beim Abschluß des Vertrages oder bei den Vorverhandlungen oder sonst von einer Seite die Bedingungen noch einmal besonders hervorgehoben, so sind sie zur lex contractus geworden. Denn Angebot und Annahme liegen dann gültig vor[107]). Sind sie dagegen nicht besonders hervorgehoben, so soll ein solcher Vermerk bedeutungslos sein, denn es könne dem Gegner nicht zugemutet werden, besonders darauf zu achten, da der Hauptzweck eines Kataloges oder einer Preisliste der sei, dem anderen Teil über die Güte und den Preis der Ware Kenntnis zu verschaffen[108]).

Es ist aber die Frage nicht grundsätzlich so zu entscheiden, sondern es kommt vielmehr auf den Einzelfall an. Ist der Vermerk derart, daß nach der Verkehrsanschauung erwartet werden muß, daß der Gegner von seinem Inhalt Kenntnis erlangen kann, (die „Allgemeinen Bedingungen" stehen z. B. auf der ersten Seite oder sonstwie deutlich und zusammenhängend), da muß man hierin eine gültige Verkündung der Allgemeinen Bedingungen sehen, und jegliches Schweigen darauf als Zustimmung auffassen. Dagegen trifft die obige Entscheidung zu, wenn der Vermerk z. B. ganz klein gedruckt und leicht übersehbar, sich mitten im Katalog befindet.

Nicht selten kommt es vor, daß die Allgemeinen Bedingungen erst nach Abschluß des Geschäfts dem Gegner durch die Art der Veröffentlichung bekannt werden. Z. B. ein großes Flugunternehmen, das von Ort zu Ort reist, schränkt seine Haftung für Schaden, der durch die Flugzeuge dem Publikum zugefügt werden kann, ein, und zwar finden sich die Allgemeinen Bedingungen darüber auf der Rückseite der Einlaßkarte. Hier sind die Allgemeinen Bedingungen nicht zur lex contractus geworden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil die Zuschauer erst nach Abschluß des Vertrages — also nachdem sie ihr Entgelt entrichtet haben — die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Allgemeinen Bedingungen haben; sie sind also nicht gehörig veröffentlicht, um Wirksamkeit zu erlangen[109]).

b. Wir wenden uns nun der anderen Gruppe von „Allgemeinen Bedingungen" zu, nämlich denjenigen, bei denen die Verkündung nur durch

---

[104]) so: Gruch. 64, S. 341; RG. 66, 40; ähnl. a.: RG. 103, S. 85. — vgl. ferner: LZ. 1907, S. 428; Düringer-Hachenburg, § 346, Anm. 10.—

[105]) JW. 1907, 849 ff.—

[106]) OLG. 41, 216. —

[107]) so: RG. 52, 133.—

[108]) Düringer-Hachenburg, § 359 Anm. 5.—

[109]) ähnlich RG. 66, S. 40.—

ein oder einige wenige Exemplare geschieht. Es gibt hier in der Hauptsache zwei Möglichkeiten: ein Unternehmen kann seine „Allgemeinen Bedingungen" in der Presse veröffentlichen, oder es besteht die Möglichkeit, in einem Aushang dieselben kund zu tun.

Es ist in früherer Zeit bestritten worden, daß derart veröffentlichte „Allgemeine Bedingungen" sich als Teil des Vertragsangebots darstellen können. Ein solches muß nun sowohl in Bezug auf die Person, an die es sich richtet, als auch in Bezug auf den Inhalt bestimmt gehalten sein. Die in der Presse oder in einem Aushang veröffentlichte Willenserklärung richtet sich zwar nicht an einen bestimmten Vertragsgegner, sondern an eine unbestimmte Person, nämlich an jeden, der Geschäfte der Art, für die die Bedingungen gelten sollen, abschließen will. Es könnte daher zweifelhaft sein, ob solch eine Erklärung nicht zu unbestimmt gehalten ist, um darin ein Vertragsangebot zu sehen. Und so wird denn auch die Ansicht vertreten, daß in dem Falle, wo jemand eine allgemeine Erklärung abgibt, z. B. Geschäfte gewisser Art nach gewissen Gebräuchen abzuschließen, schon aus dem Grunde kein Vertragsangebot darin zu erblicken sei, weil die Erklärung nicht bestimmten Personen gegenüber abgegeben ist. Es müßte vielmehr in jedem Einzelfall die Erklärung ausdrücklich abgegeben werden [110]). Dem ist aber nicht beizutreten. Zwar ist das Angebot ursprünglich an eine unbestimmte Person abgegeben, aber man muß dabei in Betracht ziehen, daß in den Fällen, wo ein Angebot an eine unbestimmte Person abgegeben ist, dieselbe doch zu einer bestimmten wird, wenn der Vertrag abgeschlossen wird. Man darf überhaupt den Begriff der Bestimmtheit der Person in bezug auf die Offerte nicht zu eng ziehen, sondern muß auch ein Angebot zulassen an eine Person, die weder objektiv noch subjektiv bestimmt, wohl aber überhaupt bestimmbar ist. Wollte man diese Erweiterung, also eine Erklärung ad incertam personam nicht zulassen, so dürften in manchen Fällen des täglichen Lebens überhaupt keine gültigen Offerten gegeben sein, deren Gültigkeit man aber allgemein annimmt. Als Beispiele seien nur der Automat und die Sammelbüchse genannt. Wir kommen somit zum Ergebnis, daß der Gültigkeit einer Offerte nicht entgegensteht, wenn sie einer unbestimmten Person gegenüber abgegeben ist, sofern dieselbe überhaupt nur bestimmt werden kann. Aus diesem Grunde ist auch das in der Zeitung oder in einem Aushang enthaltene Vertragsangebot, was das Erfordernis der Bestimmtheit der Person anbelangt, als gültig anzusehen [111]).

Was nun die Veröffentlichung Allgemeiner Bedingungen durch die Zeitung anbetrifft, so genügt allein die öffentliche Bekanntmachung noch nicht, um ihnen Wirkung zu verleihen. Vielmehr muß hinzukommen, daß die Veröffentlichung so geschieht, daß auch ihrer Eigenschaft als Vertragsangebot Genüge getan ist: sie muß, um wirksam zu werden, jedem Gegner zugegangen sein. Daher kann die Veröffentlichung nicht in einer beliebigen Zeitung, sondern muß in der geschehen, die für den Kundenkreis besonders in Frage kommt; sie muß so vorgenommen werden, daß nach der Verkehrssitte erwartet werden muß, daß jedermann, die Allgemeinheit, von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann. Nur dann ist sie wirksam erfolgt [112]). Deshalb genügt auch u. U. nicht eine nur einmalige Veröffentlichung, denn es steht zu erwarten, daß dadurch noch nicht jedermann in die Lage kommen muß, daß er Kenntnis erlangen kann, sondern sie ist so vorzunehmen, daß dies mit Bestimmtheit zu erwarten ist.

---

[110]) so: Laband, Ztschr. d. HR. Bd. 17, S. 492.—

[111]) so auch: Staudinger, § 145, 3 a; Planck, Komm. § 145 Anm. 2; Enneccerus, Lehrb. § 152, I, 1 b.—

[112]) vgl.: RG. 103, S. 83; 109, S. 304; Staub, Komm. § 346, Anm. 17 a.—

Andererseits kann ich meine Vertragsbedingungen durch einen Aushang im Geschäftsraum bekanntgeben. Er kommt als Erklärungsmittel häufig vor bei den Transport- und Versicherungsanstalten; aber auch bei den Banken wird dieses Mittel verkehrsüblich sein. Zwar vertreten Düringer-Hachenburg[113]) den Standpunkt, daß hier die „Allgemeinen Bedingungen" den Kunden zugesandt werden müssen. Aber häufig findet auch dort schon die Verkündung Allgemeiner Bedingungen mittels Aushangs statt, und man wird daher auch dort den Aushang als ein verkehrsübliches Erklärungsmittel anzusehen haben[114]).

Was nun die Wirksamkeit der im Aushang enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen" anbetrifft, so sind die Ansichten darüber verschieden: Es wird behauptet, die im Aushang verkörperten „Allgemeinen Bedingungen" könnten nur dann Bestandteile des Vertrages werden, wenn an irgend einer Stelle des Vertrages besonders auf den Aushang Bezug genommen ist[115]). Daß sie dann Vertragsbestandteil geworden sind, ist ganz sicher, soll es aber nur dann der Fall sein?

Die Wirksamkeit bestimmt sich auch hier nach folgenden Gesichtspunkten: Es ist zunächst auch das Gegenteil falsch — nämlich, aus dem bloßen Aushängen einer solchen Erklärung zu schließen, daß dieselbe jedem zugegangen ist, den sie angeht, und würde auch zu den bedenklichsten Folgen im Rechtsleben führen[116]). Man bedenke nur den Fall, daß diese Erklärung in irgend einer dunklen Ecke des Geschäftsraumes, vielleicht umgeben von bunten Reklameschildern, angebracht wäre, so daß sie nur schwerlich ins Auge fällt. Aber um in solchen Fällen zu vermeiden, daß hier die Erklärung als dem Gegner zugegangen anzusehen ist, ist ja auch ausdrücklich das Erfordernis aufgestellt, daß nach der Verkehrssitte erwartet werden „muß" (und nicht kann), daß der Gegner Kenntnis zu erlangen vermag. In dem eben geschilderten Fall „muß" natürlich nicht nach der Verkehrssitte die Kenntnis des Gegners erwartet werden; wohl aber muß erwartet werden, daß der Gegner von einer solchen durch Aushang verkörperten Erklärung Kenntnis erlangen kann, wenn derselbe derartig angebracht ist, daß er unter allen Umständen in die Augen fällt, auch bei großem Verkehrsandrang (er ist z. B. an dem Schalter der Kasse angehängt).

Dieser Standpunkt führt auch nicht zu Unbilligkeiten, wenn man eben in jedem Einzelfalle gehörig bedenkt, daß die Erklärung so beschaffen sein muß, daß unbedingt nach der Verkehrsauffassung ihre Kenntnisnahme erwartet werden muß. Wenn nun Makower[117]) für das Aushängen von Geschäftsbedingungen in jedem Falle den Nachweis erfordert, daß diese Bedingungen dem Vertragsgegner zur Kenntnis gekommen sein müssen, damit sie Wirkung gegen ihn haben, so ist dazu zu sagen, daß dieser Nachweis in den meisten Fällen schwierig zu führen sein wird, andererseits aber auch zu Härten führt. Man muß vielmehr, um eine billige Entscheidung zu treffen, die Fälle trennen, ob ein Aushang im Einzelfall als gehörig verkündet anzusehen ist und damit erwartet werden muß, daß der andere Kenntnis erlangen kann, oder ob der Aushang nicht gehörig verkündet ist[118]).

---

[113]) § 346, VI e.—
[114]) vgl.: Staub, § 346 Anm. 17 a am Schluß.—
[115]) Seuff. Arch., Bd. 76, S. 238; Staub, Komm., Anm. 17 a.—
[116]) ähnl.: RG. 13, S. 76.—
[117]) Komm. z. HGB. § 346, III, 8.—
[118]) so auch: Staub, Komm. (1921) § 346, Anm. 17. — Düringer-Hachenburg, § 346, VI e; KG. in KGBl. 1894, S. 70 ff.; KG. im Recht 1907, S. 988 Nr. 2413. — RG. 103, S. 85 ff.; 109, S. 304.

§ 14. Für jegliche Arten von Allgemeinen Bedingungen ergibt sich somit zunächst, daß ihre Wirksamkeit sich nach den Gesichtspunkten richtet, die für die Wirksamkeit von Willenserklärungen überhaupt maßgebend sind. Es ist ferner in keiner Entscheidung, die sich auf die Frage bezieht, wann die „Allgemeinen Bedingungen" zur lex contractus geworden sind, gesagt, daß es sich hier um die Auslegung von Allgemeinen Bedingungen handele. Es sind die in diesem Abschnitt behandelten Fragen vielmehr alle reine Fragen der Feststellung des Tatbestandes der Erklärung, die vollkommen für sich eine Behandlung ganz getrennt von der Frage der Auslegung erfordern. Niemand kann es als eine Frage der Auslegung ansehen, wenn z. B. geprüft werden soll, ob die in dem Aushang enthaltenen „Allgemeinen Bedingungen" zur lex contractus geworden sind, indem nämlich geprüft wird, ob nach der Verkehrsanschauung erwartet werden muß, daß der Gegner unter normalen Umständen vom Inhalt des Aushanges Kenntnis erlangen kann. Die Prüfung der Wirksamkeit der Allgemeinen Bedingungen ist, wie sich aus obigem ergibt, keine Auslegung, sondern sie soll den Gegenstand der Auslegung fest umgrenzen; nämlich alles das festlegen, was zum Tatbestand der Erklärung gehört. Somit ist die Lehre, daß Auslegung = Feststellung des Erklärungstatbestandes + Deutung sei, auch für die Allgemeinen Bedingungen nicht richtig; sie ist nur Deutung der Erklärung.

Auch weitere Schlüsse sind aus dem obigen zu ziehen. Zunächst muß noch einmal hervorgehoben werden, daß die Allgemeinen Bedingungen sowohl die, die dem Gegner zugesandt und ausgehändigt werden, als auch die andere Gruppe, nicht gelten auf Grund des inneren Willens desjenigen, der sie erläßt, des Offerierenden, denn sie müssen dem andern zugegangen sein. Fraglich ist nun, ob nicht der innere Wille in der Auslegung der Allgemeinen Bedingungen eine Rolle spielt, indem man sagt, die Allgemeinen Bedingungen seien nach dem inneren Willen desjenigen auszulegen, der sie erlassen habe. Besteht eine Undeutlichkeit, so wäre demnach die Auffassung dessen, der sie erläßt, maßgebend. Diese Regelung widerspräche aber der Billigkeit in noch viel höherem Maße, als wenn man sonst bei der Auslegung der Rechtsgeschäfte den inneren Willen maßgebend sein ließe. Sind gewöhnlich schon die Unternehmen, die „Allgemeine Bedingungen" erlassen, die wirtschaftlich Stärkeren gegenüber ihren Vertragsgegnern und prägt sich oft genug das schon in den Bedingungen aus, so würde gerade hier es noch unbilliger empfunden werden, wenn die in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Undeutlichkeiten nach ihrem inneren Willen behoben werden sollten.

Andererseits ist aber auch hier dem inneren Willen des anderen Teiles ebensowenig Geltung zu verschaffen. Die Folge wäre hier, daß die Auslegung in so und soviel verschiedenen Formen möglich und verbindlich sein würde, während es sich doch stets um dasselbe Rechtsgeschäft, sowohl was die Art als auch den Inhalt anbetrifft, handelt. Das wäre eine unbillige Zumutung an den, der sie erlassen hat. Sollte er sich, obwohl er stets dasselbe Geschäft abschließt und das ja auch dem Wesen der „Allgemeinen Bedingungen" entspricht, dadurch ganz verschiedenen Verpflichtungen unterworfen haben, je nachdem die verschiedenen Kontrahenten die Bedingungen auslegen? Die Rechtsprechung hat sich daher — soweit diese Frage überhaupt behandelt ist — auf den Standpunkt gestellt, daß bei der Auslegung Allgemeiner Bedingungen ein objektiver Maßstab anzulegen sei, so, wenn von der Auslegung von Versicherungsbedingungen gesagt wird: Entscheidend für die Tragweite der Versicherung ist nun freilich nicht, wie der „Versicherer" die Vertragsbedingungen auslegt, sondern wie sie ein „unbefangener", verständiger und redlicher Dritter verstehen muß; dessen

Auffassung muß sich der Versicherer fügen, da er selbst es in der Hand hatte, den Bedingungen eine andere Fassung zu geben [119]).

Es ist an dieser Stelle noch nötig darauf einzugehen, welcher Sprachgebrauch den Allgemeinen Bedingungen zu Grunde zu legen ist, wenn, wie es bisweilen vorkommt, sie in alle Gegenden versandt werden, um Kunden zu werben und dieselben mit ihnen bekannt zu machen, nämlich der Sprachgebrauch des Ortes, wo sie erlassen sind, oder der des Ortes des Empfängers.

Bei gewöhnlichen Erklärungen sind in der Literatur beide Möglichkeiten vertreten [120]). Aber es erscheint willkürlich, entweder den Sprachgebrauch am Ort des Erklärenden oder den am Ort des Empfängers als maßgebend zu betrachten. Vielmehr ist es billig, den Sprachgebrauch des Ortes mit Leonhard [121]) als maßgebend anzunehmen, der für die Schuld maßgeblich ist (von ihm als „Schuldort" bezeichnet); denn dort müssen sich die im Vertrag getroffenen Abmachungen auswirken und es ist daher richtig, diesen Sprachgebrauch als maßgebend anzusehen.

Wird dasselbe nun auch bei den „Allgemeinen Bedingungen" der Fall sein? Hier wäre die Folge, obwohl durch den, der sie erläßt, stets ein und dasselbe Geschäft mit stets gleichen Wirkungen abgeschlossen sein soll, daß bei Maßgeblichkeit des Sprachgebrauchs des Schuldortes u. U. ganz verschiedene Wirkungen ausgelöst werden könnten, weil der Schuldort je nach dem Wohnsitz des Gegners ein ganz verschiedener sein kann und damit auch der Sprachgebrauch. Hier muß ausnahmsweise der Sprachgebrauch, wie er am Ort des Erklärenden besteht, als maßgebend für die Auslegung der Erklärung erachtet werden [122]).

Zusammenfassend können wir noch einmal wiederholen, daß auch hier die Auslegung objektiv vorzunehmen ist, ein innerer Wille findet keine Beachtung.

§ 15. Es gilt nun noch auf die Frage einzugehen, wieweit „Allgemeine Bedingungen" bei der Revision der Auslegung fähig sind.

Daraus, daß wir nachgewiesen haben, daß die Auslegung nicht Feststellung des Tatbestandes ist und daß man sie objektiv vorzunehmen hat, der innere Wille also nicht festzustellen ist, müßte für uns sich die Folgerung ergeben: da in der Auslegung keine Feststellung von Tatsachen enthalten ist, ist sie der Revision uneingeschränkt fähig. Das Revisionsgericht ist also an eine Auslegung der „Allgemeinen Bedingungen" des Vorderrichters nicht gebunden, kann dieselbe vielmehr frei nach den Gesichtspunkten vornehmen, die es für richtig hält.

Nach der h. A., die in der Auslegung eine Feststellung von Tatsachen erblickt, da ja Auslegung auch Feststellung des Tatbestandes ist, müßte man logischerweise gerade zu dem entgegengesetzten Ergebnis kommen, daß nämlich die Auslegung der „Allgemeinen Bedingungen" in der Revision nicht mehr möglich ist. In Wirklichkeit sieht es ganz anders aus: Man hat bei der Auslegung Allgemeiner Bedingungen, insbesondere bei der Auslegung typischer Urkunden, geglaubt, das sonst von der h. A. aufgestellte Prinzip über die Unzulässigkeit der Auslegung durch die Revision durchbrechen zu müssen. Man hat das auf folgende Weise begründet: Im allgemeinen ist eine Auslegung in der Revisionsinstanz nicht möglich, weil die Auslegung es mit der tatsächlichen Feststellung des Willens zu tun hat,

[119]) so: RG. 100, S. 31; ähnl. a.: RG. 103, S. 85; vgl. ferner: Staub, Anm. 17 b.—

[120]) Den Ort des Erklärers wollen gelten lassen: Titze, Mißverständnis, S. 155; Danz, a. a. O., S. 180; Seuff. Arch. 50 Nr. 256; den Ort des Empfängers insbesondere: Rud. Leonhard, Irrtum II, S. 135.—

[121]) Arch. f. d. ziv. Pr., S. 61.—

[122]) so a.: Wächter, Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 19, S. 123 ff.

den die Parteien haben und erklären, wenn sie ein Rechtsgeschäft abschließen. Diese Feststellung des Vertragswillens der Parteien entfällt aber, wenn durch „Allgemeine Bedingungen", insbesondere durch Versicherungsbedingungen, die die Versicherung mit ihren Kunden ganz gleichmäßig abschließt, der Vertragsinhalt aufgestellt wird. Der Parteiwille spielt hier nur eine ganz nebensächliche Rolle. Er ist nur insofern von Bedeutung, als er dazu notwendig ist, daß der Vertrag eben unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wird. Für den Einzelfall habe der Parteiwille nur dann Bedeutung, wenn eine besondere Abmachung getroffen würde, die nicht unter den „Allgemeinen Bedingungen" zu finden ist. Es liegt also gewissermaßen eine Art „Generalwille" aller derjenigen vor, die sich den Bedingungen unterworfen haben und auf ihrer Grundlage abschließen. Das Wesentliche ist aber nicht, wie jeder einzelne die Bedingungen auffasse, sondern es muß ihre objektive Bedeutung festgestellt werden, denn in dieser Weise sind die Allgemeinen Bedingungen für jedermann verbindlich.

Die notwendige Folge aber ist dann, daß das RG. in der Lage sein muß, eine Auslegung vorzunehmen. Denn, wenn man dies verneint, so ist damit keine Gewähr geleistet, daß die Bestimmungen einheitlich ausgelegt werden, da dann jedes Berufungsgericht bei dem u. U. örtlich sehr weiten Geltungsbereich der Allgemeinen Bedingungen zu einem anderen Resultat gelangen könne. Dieser Standpunkt, der hauptsächlich in der Entscheidung RG. 81, 117 vertreten wird, findet sich in seinen Grundgedanken fast in allen Entscheidungen, die sich mit der Auslegung „Allgemeiner Bedingungen" beschäftigen. So:

„Die vorinstanzliche Auslegung ist für das Revisionsgericht aus dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Feststellung des Vertragswillens der Parteiien nicht bindend. Soweit durch Allgemeine Versicherungsbedingungen einer Versicherungsgesellschaft alle hierunter fallenden Versicherungsverhältnisse mit ihr übereinstimmend geregelt werden, ist für die Feststellung des für den Einzelfall zu ermittelnden Vertragswillens kein Raum. Das Revisionsgericht hat deshalb selbständig den Sinn der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ermitteln" [123]).

Ferner: RG. 80, 142: Auch diese Entscheidung will der Revisionsinstanz zubilligen, daß sie Versicherungsbedingungen in einem anderen Sinn als die Berufungsinstanz auslegen kann.

Diese für Versicherungsbedingungen aufgestellte Ansicht wird aber nicht nur dort, sondern überhaupt vertreten, wo es sich um Auslegung von Geschäftsbedingungen typischen Inhalts handelt. So in einem Falle, wo es sich um die Auslegung von Urkunden handelt, die für den Verkehr bestimmt sind und als Wertpapiere von Hand zu Hand gehen sollen: „Da hierbei Besonderheiten des Einzelfalles keine Rolle spielen, vielmehr der maßgebende Sinn der Worte nur aus der Urkunde selbst geschöpft werden kann, muß das Revisionsgericht einen freieren Standpunkt einnehmen, als ihm im allgemeinen gegenüber Vertragsbedingungen zukommt" [124]).

Ein andermal werden Allgemeine Bedingungen einer Registrierkassenfirma in der Revision ausgelegt [125]). Ferner ist bei der Auslegung Allgemeiner Bedingungen in der Maschinenbranche dieser Standpunkt vertreten: „Die für Versicherungsbedingungen vertretene Ansicht führt folgerecht zu dem Standpunkt, daß dem Revisionsgericht auch gegenüber formularmäßigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen typischen Inhalts, wie sie namentlich im Geschäftsverkehr der Maschinenfabriken mit ihren Kunden üblich sind,

[123]) RG. 94, S. 77.—
[124]) RG. 83, S. 296.—
[125]) RG. 87, 336.—

eine von der Deutung der Vorinstanz unabhängige selbständige Prüfung und Auslegung gebührt“ [126]).

Auch für Schleppbedingungen von Rhedereien soll dasselbe gelten [127]).

Besonders hervorgehoben zu werden verdient schließlich eine Entscheidung, die den Gegensatz zwischen Auslegung Allgemeiner Bedingungen und der gewöhnlichen Vertragsauslegung scharf ausprägt [128]): Hier sind einmal Versicherungspolicen besonders typischen Inhalts auszulegen; deren Inhalt ist durch das Revisionsgericht selbständig auszulegen. Nicht dagegen kann das geschehen mit einer kgl. Verordnung über den Eintritt in den Krieg. Diese ist bereits durch das Berufungsgericht ausgelegt; dessen Auslegung ist nach § 549 und § 562 ZPO. auch für die Revision bindend [129]).

Das Revisionsgericht kann hiernach also selbständig eine Auslegung vornehmen, wenn es sich um Auslegung typischer Geschäftsbedingungen handelt. Ob nun solche vorliegen, ergibt sich entweder aus dem Vertrag selbst oder auch dann, wenn in den Vorinstanzen das Vorliegen derselben bejaht wird [130]).

Auch wir gelangen zu dem Resultat, daß die Auslegung „Allgemeiner Bedingungen“ durch das Revisionsgericht vorgenommen werden kann. Aber wir müssen den vom Reichsgericht beschrittenen Weg ablehnen. Das RG. läßt eine Auslegung zu, indem es hier nach der Lage der Dinge in der Auslegung nur zu einem ganz geringen Teil Tatsachenfeststellung erblickt, die aber nicht zu berücksichtigen ist. Das RG. hält hier eine Auslegungsmöglichkeit für nötig, um zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen zu kommen; in der Frage der Vertragsauslegung schlechthin lehnt es die Auslegung durch die Revision ab.

Wie wir gesehen haben, ist auch hier in der Auslegung keinerlei Tatsachenfeststellung vorhanden. Wenn das RG. auslegt, begibt es sich damit nicht in Widerspruch zu § 561 ZPO.

Wir gelangen, entgegen der h. M., zu dem Resultat, daß eine Auslegung Allgemeiner Bedingungen durch das Revisionsgericht möglich ist, da auch hier keinerlei Tatsachenfeststellung in der Auslegung zu finden ist. Es ist hier vielmehr nicht eine Ausnahme von der für die Vertragsauslegung aufgestellten Grundsätze gemacht, sondern auch für die Auslegung Allgemeiner Bedingungen trifft das zu, was wir oben für die Vertragsauslegung festgestellt haben. Die Auslegung durch das Revisionsgericht ist hier nicht ausnahmsweise, sondern ganz folgerichtig und entsprechend der Vertragsauslegung gegeben, bei der ebenfalls eine Auslegung durch die Revision nicht nur möglich ist, sondern mit Entschiedenheit gefordert werden muß.

---

[126]) JW. 1916, S. 134.—
[127]) RG. 98, S. 122.—
[128]) RG. 96, S. 50.—
[129]) vgl. hierzu noch: RG. 108, S. 90; 96, 266; 103, 381; ähnl.: Warn. Rechtspr. 1922, Nr. 10.—
[130]) vgl.: Staub, Komm. § 346 Anm. 14.—

Literatur.

Abhandlungen, Kommentare.

Bang: Die falsa demonstratio, in Iherings Jahrbuch, Bd. 66, S. 309.—
Cosack: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1922.—
Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Jena 1911.—
Düringer-Hachenburg: Kommentar zum HGB. 1913.—
Ehrlich: Zwingendes und nicht zwingendes Recht. Jena 1899.—
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1903.—
Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1924.—
„ : Rechtsgeschäft. Marburg 1889.—
Hartmann: Werk und Wille bei dem sog. stillschweigenden Konsens. Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 72, S. 161.—
Henle: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1926.—
Hölder: Kommentar. 1900.—
Isay: Willenserklärung im Tatbestand des Rechtsgeschäfts. Jena 1899.—
Jung, Erich: Der Ausschluß der Tierhalterhaftung in Vertragsverhältnissen. Arch. f. d. ziv. Pr. 117, 46.—
Kommentar der Reichsgerichtsräte. 1913.—
Laband: Die Handelsusancen. Ztschr. d. Handelsr. Bd. 17, S. 466.—
Lehmann-Ring: Komm. z. HGB. 1902.—
Lehmann, Hrch.: Die Enthaftung des ausgeschlossenen Gesellschafters der o. H. G. von Verbindlichkeiten aus schwebenden Lieferungsverträgen. Ztschr. d. Hdlsr. Bd. 79, S. 57.—
Leonhard, Franz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 120, S. 14.—
Leonhard, Franz: Lehrbuch in kurzen Sätzen. 1923.—
„ „ : Die Beweislast. 1904.—
„ „ : Vertretung beim Fahrniserwerb. 1899.—
Leonhard, Rud.: Kommentar. Allg. Teil. 1900.—
„ „ : Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge. Berlin 1907.—
Lenel: Die Lehre von der Voraussetzung, Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 79, S. 49 ff.—
Makower: Komm. z. HGB. 1904.—
Manigk: Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Berlin 1907.—
„ : Irrtum und Auslegung. Berlin 1918.—
Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs.—
Oertmann: Kommentar. Allg. Teil. 1910.—
„ : Rechtsordnung und Verkehrssitte. Leipzig 1914.—
„ : Doppelseitiger Irrtum beim Vertragsschluß. Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 117, S. 275.—
Planck: Kommentar. Allg. Teil. 1913.—
Pininski: Tatbestand des Sachbesitzerwerbs. Leipzig 1885.—
Protokolle der II. Kommission.—
Regelsberger: Pandekten. Leipzig 1893.—
„ : Die Handelsgeschäfte, Endemanns Handbuch des Handelsrechts II, S. 383.—
Savigny: Obligationenrecht. Berlin 1851—53.—
Schloßmann: Willenserklärung und Rechtsgeschäft. 07.—
Staub: Komm. z. HGB. — 1921 u. 1926.—
Staudinger: Komm. z. BGB. 1925.—
Titze: Die Lehre vom Mißverständnis. Berlin 1910.—
Wächter: Pandekten. Leipzig 1880.—
„ : Die Auslegung der unter Abwesenden geschlossenen Verträge. Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 19, S. 123.—
Windscheid: Wille und Willenserklärung. Arch. f. d. ziv. Pr., Bd. 63, S. 72.—
Zeiler: Die falsa demonstratio bei formbedürftigen Rechtsgeschäften. Gruch. Bd. 52, S. 224.—
Zitelmann: Irrtum und Rechtsgeschäft. Leipzig 1879.—
„ : Lücken im Recht. Leipzig 1903.—

Zeitschriften und Entscheidungen.

Blätter für Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts (KGBl.). — Herausgegeben von Perl u. Wrechner.—
Das Recht. Rundschau f. d. deutsch. Juristenstand. Herausgegeben von Sörgel.—
Deutsche Juristenzeitung. (DJZ).—
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (RG.).—
Entscheidungen der Oberlandesgerichte. (OLG.).—
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. (ROHG.).—
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.—
Iherings Jahrbuch f. d. Dogmatik des heutigen bürgerl. Rechts.—
Juristische Wochenschrift. (JW.).—
Leipziger Zeitschrift f. Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. (LZ.).—
Seufferts Archiv für die Entscheidungen der Obersten Gerichte.
Warneyer, Jahrbuch der Entscheidungen.—
„ , Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.—

Lebenslauf.

Am 7. August 1903 wurde ich in Perleberg als Sohn des Kaufmanns und Stadtrats Paul Wendt und seiner Ehefrau Margarete geb. Thiel geboren. Von Ostern 1913 ab besuchte ich das Staatl. Realgymnasium zu Perleberg, welches ich mit dem Zeugnis der Reife Ostern 1922 verließ. Ich studierte dann auf der Universität Marburg und bestand am 5. Februar 1927 am Ober-Landesgericht in Kassel das Referendarexamen. Am 1. Juli 1927 bestand ich an der Universität Marburg das Doktorexamen.

Siegfried Wendt.

Torgauer Druck- und Verlagshaus
G. m. b H.
Torgau a. d. Elbe